

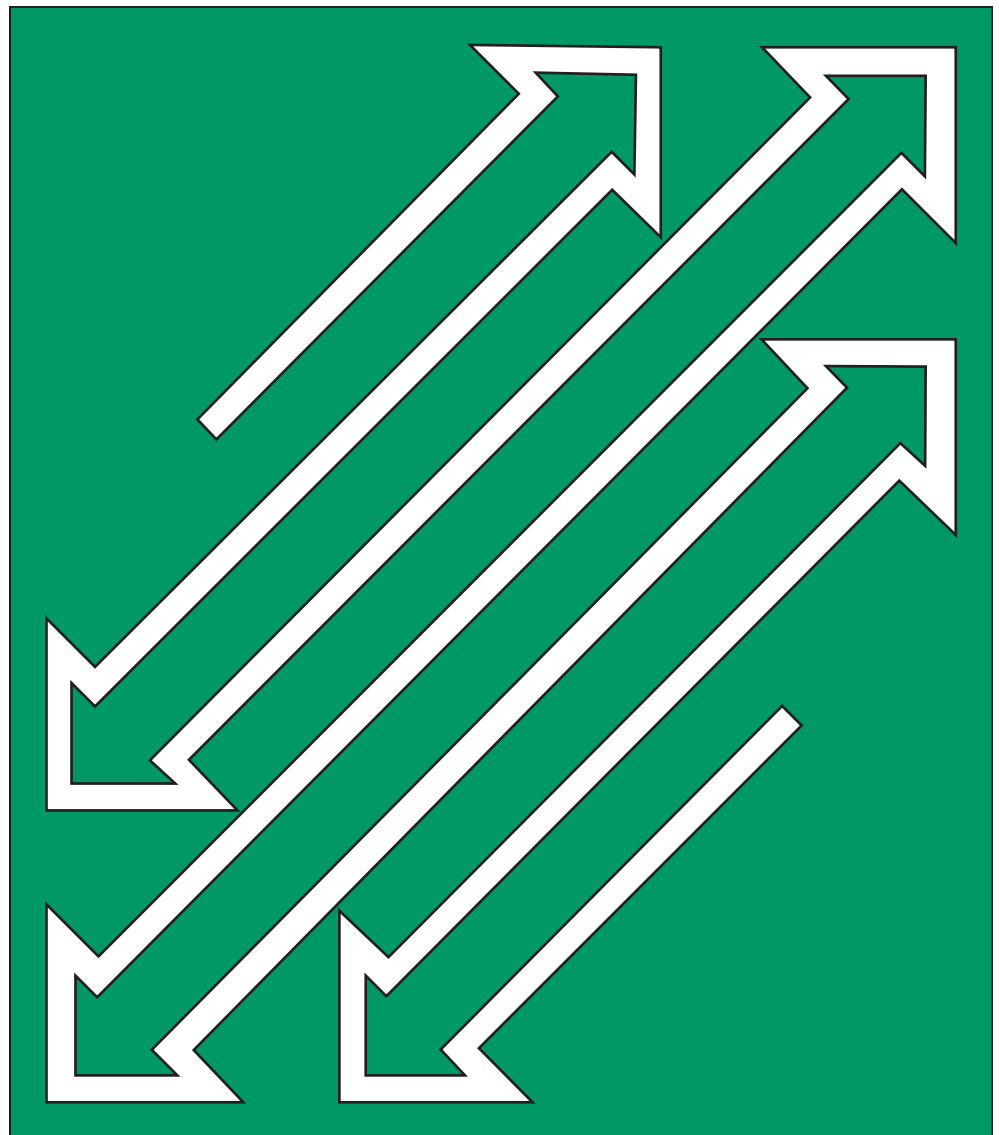
**Der Kommunale Finanzausgleich im geplanten  
Gemeindefinanzierungsgesetz 2012**

**Zur Wiedereinführung sozial-gestaffelter Elternbeiträge  
in der Kindertagesbetreuung**

**Das neue „Übergangssystem Schule-Beruf“  
in Nordrhein-Westfalen**

**Stärkungspakt Stadtfinanzen –  
Es bestehen noch offene Fragen**

**Städte fordern Klarheit zur Ausweitung des Programms  
„Jedem Kind sein Instrument“**



**Kommunales Zins- und Schuldenmanagement –  
Überarbeitete Musterdienststanweisungen, landes-  
rechtliche Regelungen und Praxisbeispiele**

Von Dr. Birgit Frischmuth (Hrsg.). 2011. 260 Seiten.

**Zusammenhalt und Zukunft –  
nur mit starken Städten!**

Dokumentation der 36. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Stuttgart. Heft 95. 2011. 110 Seiten.

**Die Gewerbesteuer – eine gute Gemeindesteuer**

Fakten und Analysen. Heft 94. 2010. 32 Seiten.

**Sozialleistungen der Städte in Not**

Zahlen und Fakten zur Entwicklung kommunaler Sozialausgaben. Heft 93. 2010. 32 Seiten.

**Städtisches Handeln in Zeiten der Krise**

Dokumentation der 35. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bochum. Heft 92. 2009. 158 Seiten.

**Erwartungen und Forderungen des Deutschen  
Städtetages an den neuen Bundestag und die neue  
Bundesregierung**

Heft 91. 2009. 54 Seiten.

**Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in  
Zeiten der Globalisierung**

Dokumentation der 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in München. Heft 90. 2008. 152 Seiten.

**Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes**

Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich. Von Maya Baußmann. Heft 88. 2007. 246 Seiten.

**100 Jahre Deutscher Städtetag: Die Zukunft liegt in  
den Städten**

Dokumentation der 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Berlin. Heft 87. 2005. 196 Seiten.

**Städte sind Zukunft**

Dokumentation der 32. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Mannheim. Heft 86. 2003. 198 Seiten.

**Die Zukunft unserer Städte gestalten –  
Chancen aus Krisen**

Von Utz I. Küpper, Dietrich Henckel, Erwin Rothgang und Folkert Kiepe (Hg.). Heft 85. 2003. 258 Seiten.

**Städtefeindlichkeit in der deutschen Geschichte**

Von Dr. Bruno Weinberger, Heft 84. 2003. 176 Seiten.

**Denkmalpflege in den Städten – Stadtbau-  
kunst, Stadtökologie, Stadtentwicklung**

Von Dr. Helmut Lange (Hrsg.), Heft 83. 2003. 340 Seiten.

**Der Rechtsschutz der Gemeinden gegen  
fachaufsichtliche Weisungen**

Von Bernhard Joachim Scholz. Heft 82. 2002. 188 Seiten.

**Fachplanung im Sozialstaat**

Durchsetzungskraft fachplanerischer Vorhaben am Beispiel des kommunalen Personennahverkehrs. Heft 80. 2000. 230 Seiten.

**Vernetzte PR – städtische Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit im Internet**

Von Dirk Furchert. Heft 79. 2000. 412 Seiten.

**Die Bodenwertsteuer**

– eine praxisorientierte Untersuchung zur Reform der Grundsteuer. Heft 78. 2000. 266 Seiten.

**Stadtkonzeption live**

Erfahrungsberichte aus neun Städten. Heft 76. 1999. 132 Seiten.

**Kultur in der Stadt**

Empfehlungen, Hinweise und Arbeitshilfen des Deutschen Städtetages 1987 bis 1998. Heft 75. 1998. 156 Seiten.

**Die deutsche kommunale Selbst-  
verwaltung in der Europäischen Union**

Von Dr. Thomas Schäfer. Heft 74. 1998. 412 Seiten.

**Die kleinen kommunalen Steuern**

Von Kay-Uwe Rhein. Heft 72. 1997. 240 Seiten.

**Gelebte Demokratie**

**– Festschrift für Manfred Rommel**

Heft 71. 1997. 404 Seiten.

**Konfliktmanagement in der kommunalen  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Von Dirk Furchert. Heft 70. 1996. 184 Seiten.

**Städte in Not**

Dokumentation der außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bonn. Heft 67. 1993. 64 Seiten.

**Bauland durch städtebauliche  
Entwicklungsmaßnahmen**

Von Dr. Franz-Josef Lemmen. Heft 66. 1993. 292 Seiten.

**Kommunale Baugestaltungssatzungen –  
rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz**

Von Dr. Martin Klein. Heft 64. 1992. 340 Seiten.

**Die Einführung und Erhebung neuer Steuern  
aufgrund des kommunalen Steuererfindungsrechts**

Von Helmut Mohl. Heft 63. 1992. 220 Seiten.

**Städte und Altlastenhaftung**

Von Dr. Ralf Leinemann. Heft 61. 1991. 178 Seiten.

**Die Konzessionsabgaben der Gemeinden  
als Lenkungs- und Finanzierungsinstrument**

Von Christian Kastrop. Heft 60. 1991. 200 Seiten.

**Auf schmalem Pfad – Texte zur Politik  
des Deutschen Städtetages**

Von Dr. Bruno Weinberger. Heft 54. 1986. 216 Seiten.

<b>Aufsätze und Berichte:</b>	<b>Der Kommunale Finanzausgleich im geplanten Gemeindefinanzierungsgesetz 2012</b> . . . . .	<b>2</b>
	<b>Zur Wiedereinführung sozial-gestaffelter Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung</b> . . . . .	<b>5</b>
	<b>Das neue „Übergangssystem Schule-Beruf“ in Nordrhein-Westfalen</b> .	<b>11</b>
	<b>Stärkungspakt Stadtfinanzen – Es bestehen noch offene Fragen</b> . . . .	<b>13</b>
	<b>Städte fordern Klarheit zur Ausweitung des Programms „Jedem Kind sein Instrument“</b> . . . . .	<b>15</b>
 <b>Mitteilungen:</b>		
<b>Aus dem Landesverband</b>	13/2012 Mit „Jugend in Arbeit plus“ erfolgreich gegen Jugendarbeitslosigkeit . . . . .	<b>17</b>
	14/2012 Kommunale Spitzenverbände fordern: „Kanal-TÜV sozial- und umweltverträglich weiterentwickeln“ . . . . .	<b>18</b>
	15/2012 Kommunale Spitzenverbände: „Land muss endlich Mittel für die Inklusion behinderter Kinder in den Schulen bereit stellen“ . . . . .	<b>18</b>
<b>Europa, Ausland</b>	16/2012 Partnerschaftsgesuch aus Georgien . . . . .	<b>19</b>
	17/2012 World Urban Forum VI vom 1. – 7. September in Neapel . . . . .	<b>19</b>
<b>Finanzen</b>	18/2012 Angebot zur Aus- und Weiterbildung „Kommunales Finanzmanagement und Treasury“ . . . . .	<b>20</b>
	19/2012 Änderungen beim Einlagen- und Sicherungsfonds seit dem 1. Januar . . . . .	<b>20</b>
<b>Kultur und Sport</b>	20/2012 Handbuch „Sport im Verein“ . . . . .	<b>20</b>
<b>Arbeit, Jugend und Soziales</b>	21/2012 Fachtagung „Was hat das mit uns zu tun?“ . . . . .	<b>21</b>
	22/2012 Dokumentation „Jugendhilfe an der Nahtstelle zum SGB II – viel Verantwortung, wenig Einfluss?“ erschienen . . . . .	<b>21</b>
	23/2012 EU-Programm „Jugend in Aktion“ – Antragsfristen 2012 . . . . .	<b>21</b>
<b>Frauen und Gleichstellung</b>	24/2012 Boys’Day und Girls’Day beliebt bei Jugendlichen und Betrieben	<b>22</b>
<b>Personal und Organisation</b>	25/2012 Chinesisches Kulturjahr 2012 in Deutschland . . . . .	<b>22</b>
	26/2012 Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein für April 2012	<b>23</b>
	27/2012 Fachveranstaltung des BMVBS zur Korruptionsprävention am 8. März 2012 . . . . .	<b>23</b>
	28/2012 Executive Master of Public Management der Hertie School of Governance . . . . .	<b>25</b>
<b>Informationsmanagement</b>	29/2012 Forum Kommunikation und Netze – Terminankündigung . . . . .	<b>24</b>
<b>Rechtsprechung in NRW:</b>	Schülerwohnort/unzulässiges Aufnahmekriterium für Sekundar-Stufe I. . . . .	<b>25</b>
	Rechtanwälte als Berufsbetreuer üben keinen Freien Beruf aus . . . . .	<b>26</b>

# Der Kommunale Finanzausgleich im geplanten Gemeindefinanzierungsgesetz 2012

Während mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 zunächst allein die sogenannten Grunddaten im GFG aktualisiert worden sind, geht es beim GFG 2012 um die Umsetzung der Ergebnisse des ifo-Gutachtens von 2008 und der Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht der ifo-Kommission von Juni 2010 (siehe 1.)

Aktuell zeigt sich, dass der Gesetzentwurf für das GFG 2012 von interessierter Seite als einseitige Begünstigung der großen Städte deklariert wird, obwohl die Verteilungswirkungen unterschiedlich ausfallen, der Gesetzentwurf zahlreiche strukturelle und langfristig wirkende Änderungen zugunsten kleinerer und ländlicher Kommunen enthält (u.a. Flächenansatz und Beibehaltung der Sonderbedarfszuweisungen) und zudem eine einmalige Abmilderungshilfe in Höhe von 70 Mio. Euro vorsieht. Städte- und Gemeindebund (StGB) NRW und Landkreistag (LKT) NRW fordern weitergehende Änderungen, die im Einzelfall erhebliche Umverteilungswirkungen zu Lasten der großen und größeren Städte bewirken können (2.).

## 1. Inhalte und Bewertung des Gesetzentwurfs für ein Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012

Der Gesetzentwurf für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012 sieht in Teilbereichen Änderungen bestehender Instrumente vor. Diese beziehen sich auf

- den Hauptansatz (stärkere Spreizung der Hauptansatzstaffel, Demografiefaktor),
- den Soziallastenansatz (zweiter Anhebungsschritt auf 15,3 Normeinwohner),
- den Schüleransatz (Umsetzung der Empfehlungen des ifo-Gutachtens) sowie
- den Zentralitätsansatz (Höhergewichtung in Folge aktueller Regressionsergebnisse).

Neu eingeführt werden sollen außerdem

- ein Flächenansatz trotz gleichzeitiger Beibehaltung der Sonderbedarfszuweisungen,

- eine einmalige Abmilderungshilfe in Höhe von 70 Mio. Euro,
- die Kürzung der pauschalisierten Zweckzuweisungen zur kommunalen Beteiligung an der Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat zu den Inhalten des Gesetzentwurfs für ein GFG 2012 auf der Basis der bisherigen Positionierungen am 20.1.2012 gegenüber dem Landtag Stellung genommen. Die zentralen Bewertungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Es ist systembedingt und sachgerecht, dass der Gesetzentwurf an der Hauptansatzstaffel und der Einwohnerveredelung festhält und die Hauptansatzstaffel den aktuellen Regressionsberechnungen entsprechend stärker gespreizt wird.
- Der erstmals vorgesehene Demografiefaktor soll in Gemeinden mit rückläufiger Einwohnerzahl eine Abfederung der Auswirkungen im Finanzausgleich bewirken. Dies ist zielführend und wird begrüßt.
- Es ist sachgerecht, dass die Gewichtung des Soziallastenansatzes entsprechend den Forderungen des Städtetags NRW weiter erhöht wird. Da die Gewichtung allerdings nach wie vor hinter aktuellen Regressionsberechnungen zurückbleibt, besteht hier weiterhin Klärungs- und Aktualisierungsbedarf.
- Die Änderungen beim Schüler- und beim Zentralitätsansatz werden im Ergebnis mitgetragen.
- Zu Recht hält der Gesetzentwurf bei der Finanzkraftberechnung an einheitlichen fiktiven Hebesätzen bei der Finanzkraftberechnung fest.
- Die erstmalige Einführung eines Flächenansatzes im GFG wird nachdrücklich abgelehnt. Diese vorrangig politisch begründete Änderung ist finanzwissenschaftlich nicht geboten. Der Parameter der überdurchschnittlichen Fläche blendet die tatsächlichen Ausgabenstrukturen vollständig aus. Nicht zwangsläufig geht mit

einem großen Gemeindegebiet eine kostenintensive Infrastruktur einher. Dies ist vielmehr von der jeweiligen Siedlungsstruktur und den jeweiligen geographischen Verhältnissen abhängig. Auch die ifo-Gutachter halten die These, dass die Kosten bei kleineren Kommunen pro Kopf anstiegen, nicht für überzeugend.

- Vehement zu kritisieren ist, dass die gemeindlichen Sonderbedarfszuweisungen (Zuweisungen für Kurorte, Gaststreitkräfte und Abwassergebührenhilfe) im GFG 2012 erhalten bleiben sollen. Auch in der ifo-Kommission bestand weitgehender Konsens, dass diese Zuweisungen jedenfalls bei Einführung eines Flächenansatzes abgeschafft werden sollen.
- Kritisch zu hinterfragen ist die sog. einmalige Abmilderungshilfe in Höhe von rd. 70 Mio. Euro zur Abfederung der Umverteilungswirkungen im GFG 2012. Auch wenn die Abmilderungshilfe nur einmalig gewährt werden soll, muss beachtet werden, dass schon jetzt im GFG-System zahlreiche strukturelle und langfristig wirkende Änderungen vorgenommen worden sind, mit denen die Umverteilungseffekte, die sich aus der Aktualisierung der Grunddaten ergeben, zugunsten des kreisangehörigen Raums dauerhaft abgemildert werden (Einführung eines Flächenansatzes, Beibehaltung der Sonderbedarfszuweisungen, Deckelung der Gewichtung des Soziallastenansatzes, Neugewichtung des Zentralitätsansatzes).

## **2. Ausblick auf künftige Finanzausgleichsdiskussionen**

Schon jetzt zeichnet sich ab, dass trotz dieser politischen Zugeständnisse weitergehende Forderungen gestellt werden, die – je nach Ausgang – zu erheblichen Umverteilungsverlusten der großen und größeren Städte führen können:

### **• Hauptansatzstaffel und Finanzkraftberechnung**

Der StGB NRW und der LKT NRW greifen u.a. die sog. Hauptansatzstaffel an, wonach Einwohner in Abhängigkeit von der Größe der Stadt gewichtet werden (sog. Einwohnerveredelung). Beide Verbände sprechen sich außerdem für die Einführung differenzierter fiktiver Hebesätze bei der Finanzkraftberechnung aus – Forderungen, die den Empfehlungen des ifo-Gutachtens sowie den Interessen der großen und größeren Städte zuwider laufen. Gleichwohl sind diese Punkte immer wieder und auch gegenwärtig Gegenstand der Diskussion:

Dabei spielt zunächst das Gutachten von Prof. Deubel „Mehr Gerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich? – Das GFG 2011 und die Eckdaten zum GFG 2012“ eine Rolle. Dieses Gutachten wurde Ende 2011 veröffentlicht und diente der Vorbereitung einer Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012, die inzwischen von 45 kreisangehörigen Kommunen erhoben worden ist. Die in dem Gutachten formulierte Kritik und die vorgeschlagenen Änderungen bedürfen nach Einschätzung der Geschäftsstelle einer gründlichen finanzwissenschaftlichen Überprüfung und müssen – nicht nur mit Blick auf ihre mögliche politische Instrumentalisierung – kritisch hinterfragt werden: So hat das ifo-Institut für die im Deubel-Gutachten vertretene These „Wer viel hat, gibt in allen Bereichen viel aus“, die den großen und größeren Städten in der politischen Auseinandersetzung um den Hauptansatz, die Einwohnerveredelung und die Finanzkraftberechnung seit Jahren entgegen gehalten wird, keinerlei finanzwissenschaftlichen Beleg gefunden und diese daher zu Recht verworfen.

Des Weiteren hat der StGB NRW im Herbst letzten Jahres ein finanzwissenschaftliches Gutachten von Prof. Droege zur „Steuerkraftbestimmung und Staffelung fiktiver Nivellierungshebesätze im kommunalen Finanzausgleich“ in Auftrag gegeben und veröffentlicht, wonach der Landesgesetzgeber nicht gehindert sei, die Finanzkraft der Städte und Gemeinden mittels nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter Nivellierungshebesätze zu bestimmen.

### **• Indikator und Verortung des Soziallastenansatzes**

In der Diskussion zum GFG 2011 ist teilweise der Indikator „Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II“ als Indikator des Soziallastenansatzes hinterfragt worden. Außerdem hatte der LKT NRW die Verortung des Soziallastenansatzes auf der gemeindlichen Ebene kritisiert und einen separaten Soziallastenausgleich der Kreise und/oder einen veränderten Zuschnitt der Schlüsselmassen gefordert. Dazu hatte der LKT NRW im Frühjahr 2011 ein Gutachten der Finanzwissenschaftler Junkerheinrich/Micosatt zum Thema „Kreise im Finanzausgleich“ vorgelegt.

Anders als bei der Frage differenzierter Hebesätze und der Abschaffung der Hauptansatzstaffel, die nach Einschätzung der Geschäftsstelle im ifo-Gutachten erschöpfend untersucht und zu Recht abgelehnt worden sind, hat sich der Städtetag weiterführender Untersuchungen

zur Struktur und Verortung des Soziallastenansatzes nicht generell verschlossen. Er hat sich allerdings vehement dagegen verwahrt, grundlegende Änderungen des Finanzausgleichsystems ohne weiterführende neutrale Untersuchungen und Berechnungen vorzunehmen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat inzwischen angekündigt, zentrale Fragestellungen des kommunalen Finanzausgleichs erneut gutachterlich untersuchen zu lassen. Aus Sicht der Geschäftsstelle muss eine solche Untersuchung zwingend die Folgewirkungen einzelner Änderungen auf das Gesamtsystem beachten. Es wäre bedenklich, wenn einzelne Aspekte isoliert herausgegriffen würden und damit das im Gesetzentwurf zum GFG 2012 enthaltene „Gesamtpaket“, das – als politischer Kompromiss – auch schmerzhaft Veränderungen zulasten der Mitgliedschaft des Städtetags beinhaltet, einseitig aufgeschnürt würde.

### **Beschluss des Vorstands**

Der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner 287. Sitzung am 15. Februar 2012 mit der Thematik des kommunalen Finanzausgleichs befasst und den beigefügten Beschluss gefasst:

1. Der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen fordert den Landesgesetzgeber auf, eine aufgaben- und bedarfsgerechte Finanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen sicherzustellen. Angesichts der strukturellen Unterfinanzierung der gesamten kommunalen Ebene ist dazu die Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt zu erhöhen. Von dieser grundlegenden Pflicht und Verantwortung des Landes gegenüber den Kommunen darf die Diskussion über die verteilungspolitischen Fragen nicht ablenken.

2. Der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen bekräftigt seine bisherige Beschlussfassung zur horizontalen Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs. Er betont, dass die vorgesehene Verankerung eines Flächenansatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 auf den entschiedenen Widerstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen stößt. Der Aspekt der Fläche liefert keinen ausreichenden, finanzwissenschaftlichen Erklärungsansatz für finanzielle Bedarfe der Kommunen und läuft einer effizienten raumordnungspolitischen Struktur zuwider. Der Vorstand kritisiert außerdem, dass die gemeindlichen Sonderbedarfszuweisungen

(Zuweisungen für Kurorte, Gaststreitkräfte und Abwassergebührenhilfe) im GFG 2012 zusätzlich erhalten bleiben sollen.

3. Der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen hält fest, dass die Hauptansatzstaffel ein weithin anerkanntes, bewährtes und praktikables Verteilungsinstrument im Finanzausgleich ist. Er erachtet es für folgerichtig und unverzichtbar, dass der Gesetzentwurf für das GFG 2012 hieran festhält und eine stärkere Spreizung der Hauptansatzstaffel vorsieht. Der Vorstand begrüßt die vorgesehene Einführung eines sog. Demographieansatzes.

4. Der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen hält es für sachgerecht und begrüßt es, dass die Gewichtung des Soziallastenansatzes entsprechend den Forderungen des Städtetags NRW aktualisiert und weiter erhöht wird. Da die Gewichtung nach wie vor hinter aktuellen Regressionsberechnungen zurückbleibt, sieht der Vorstand des Städtetags diesbezüglich weiteren Klärungs- und Aktualisierungsbedarf.

5. Der Vorstand des Städtetags betont, dass der Städtetag weiterführende finanzwissenschaftliche Untersuchungen zur Struktur und zum Indikator des Soziallastenansatzes konstruktiv begleiten wird und erwartet insoweit eine enge Einbindung der kommunalen Spitzenverbände. Mit aller Deutlichkeit verwahrt sich der Städtetag dagegen, grundlegende Änderungen des Finanzausgleichsystems ohne neutrale finanzwissenschaftliche Untersuchung und transparente Quantifizierung vorzunehmen.

6. Der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen trägt die vorgesehenen Änderungen beim Zentralitäts- und beim Schüleransatz mit. Auf Kritik stößt hingegen die einmalige Abmilderungshilfe in Höhe von rd. 70 Mio. Euro. Schon jetzt enthält der Gesetzentwurf zahlreiche strukturelle und langfristig wirkende Eingriffe in die Finanzausgleichssystematik zugunsten kleinerer und ländlicher Kommunen.

7. Mit aller Deutlichkeit verwahrt sich der Städtetag Nordrhein-Westfalen gegen Forderungen, bei der Finanzkraftberechnung auf nach Größenklassen differenzierte Hebesätze zurückzugreifen. Das ifo-Institut hat diese Fragestellungen ausführlich untersucht und entsprechende Differenzierungen zu Recht abgelehnt. Entsprechende Vorschläge würden große und größere Städte künstlich „reich“ und kleinere Städte und Gemeinden künstlich „arm“ rechnen und der Chancengleichheit zwischen Großstädten und Umland zuwiderlaufen.

# Zur Wiedereinführung landeseinheitlich sozialgestaffelter Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW) hat für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Haushalts- und Finanzausschusses am 12. Januar 2012 zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE „Gesetz zur Wiedereinführung landeseinheitlich sozial-gestaffelter Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung und zur Fortführung der Beitragsfreiheit“ (Drs. 15/2851) in Verbindung mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Gute Bildung, Erziehung und Betreuung im Elementarbereich geht nur ganz anders!“ (Drs. 15/2371) die folgende Stellungnahme abgegeben:

## I. Allgemeines

### **1. Wo sehen Sie nach dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz die landespolitisch größten Notwendigkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung?**

Nachdem die erste Stufe der Revision des Kinderbildungsgesetzes im letzten Jahr mit dem Inkrafttreten des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes zum 1. August 2011 eingeleitet wurde, sollten die hiermit auf den Weg gebrachten Veränderungen zunächst umfassend analysiert werden, bevor weitere gegebenenfalls notwendige Veränderungen definiert und in den politischen Raum eingebracht werden. Unabhängig hiervon sehen die kommunalen Spitzenverbände einen wichtigen Schwerpunkt beim weiteren Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren. Dies sowohl vor dem Hintergrund des durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) bereits am 1. August 2013 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr, als auch vor dem Hintergrund aktueller Bedarfsprognosen zur erwarteten Nachfrage nach einem Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr. So gehen aktuelle Bedarfsprognosen – hier konkret die Vorlage des zweiten KiföG-Evaluationsberichts (2. KiföG-Bericht) von einem deutlich höheren Ausbaubedarf als seinerzeit beim Krippengipfel des Bundes aus. Hiernach wird für die westlichen Bundesländer von einem durchschnittlichen Ausbaubedarf von 37 Prozent statt der vom Land veranschlagten durchschnittlichen 32 Prozent ausgegangen. Für den großstädtischen Bereich gehen der 2. KiföG-Bericht und auch die kommunalen Spitzenverbände von einer noch höheren durchschnittlichen Betreuungsquote aus.

Aus kommunaler Sicht ist es weiterhin sehr bedauerlich, dass gesetzgeberische Aktivitäten des Landes zu weiteren Erschwernissen beim Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren führen. Konkret ansprechen möchten wir in diesem Zusammenhang das 5. Schulrechtsänderungsgesetz, welches in der praktischen Umsetzung dazu führt, dass nunmehr mehr bzw. länger Betreuungsplätze für Überdreijährige zur Verfügung stehen müssen, die dann für die Umwandlung in Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren fehlen. Trotz entsprechender Hinweise der kommunalen Spitzenverbände auf die Konnexitätsrelevanz wurden bislang seitens des Landes die erforderlichen Gespräche über den Ausgleich der den Kommunen durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz entstehenden Mehrbelastungen nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) noch nicht aufgenommen. Auch hier besteht aus Sicht der Kommunen Handlungsbedarf seitens des Landes.

### **2. Wie bewerten Sie die Forderung (Antrag Drucksache 15/2372, Seite 2), wonach das geänderte Kinderbildungsgesetz zum 31.7.2013 außer Kraft treten soll?**

Ein Außerkrafttreten des KiBiz zum 31.7.2013 wäre von der rechtzeitigen Verabschiedung eines KiBiz-Nachfolgegesetzes abhängig. Aufgrund der komplexen Regelungsinhalte und des erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens erscheint dieser Termin als unrealistisch bzw. wenig zielführend, da hierdurch ein vermeidbarer Zeitdruck aufgebaut wird. Dieser könnte im Zweifel zu einer von allen Beteiligten nicht akzeptierten Gesetzesvorlage führen, die dann gegebenenfalls wiederum bereits nach kurzer Zeit nachgebessert werden müsste. Vernünftige, durchdachte Lösungen werden durch eine feste Terminierung erschwert. Nicht vergessen werden darf man an dieser Stelle auch, dass die Akteure bereits in den vergangenen Jahren mit einer Vielzahl von weitreichenden Änderungen konfrontiert wurden, was in der Praxis teilweise auch zu erheblichen Verunsicherungen geführt hat. Es wäre daher im Sinne aller Beteiligten, wenn gegebenenfalls weitere notwendige Änderungen perspektivisch längerfristig angelegt würden.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sollte ein etwaiger weiterer Revisionsprozess grundsätzlich möglichst frühzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzentwurfs

beginnen. Hierzu gehört auch, dass die Beteiligten – insbesondere die Kostenträger – in die zunächst erforderlichen weiteren Erhebungen und Analysen im Nachgang zur ersten Revisionsstufe des Kinderbildungsgesetzes frühzeitig einbezogen werden.

**3. Wie wirkte sich die Entscheidung der schwarz-gelben Mehrheit im Jahr 2006, die Elternbeiträge nicht mehr zentral sondern kommunal festzulegen, aus Ihrer Sicht aus?**

Nach wie vor geht das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – wie seinerzeit das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) – im Rahmen der Gesamtfinanzierung davon aus, dass 19 Prozent der Gesamtbetriebskosten über Elternbeiträge erzielt werden. Dabei ist bekannt, dass die Kommunen tatsächlich im Schnitt deutlich weniger Einnahmen über Elternbeiträge erzielen. Seit Wegfall des sogenannten Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahrens im Jahr 2006 sind es ausschließlich die Kommunen, die einen entsprechenden Einnahmeausfall kompensieren müssen. Kommunen, die aufgrund der Sozialstruktur der Einwohner traditionell nur ein relativ niedriges Beitragsaufkommen erzielen konnten, hatten erhebliche Einnahmeausfälle hinzunehmen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge bis hin zu einem Einnahmeausgleich hätte so drastisch ausfallen müssen, dass dies in der Öffentlichkeit nicht durchsetzbar gewesen wäre. Die entsprechende Schieflage wurde seinerzeit auch im Landtag erkannt, so forderte beispielsweise die Fraktion der SPD im Jahr 2008 in einem Antrag (siehe Drs. 14/6530), im KiBiz zum 1.8.2008 bis zur Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit wieder den Elternbeitragsdefizitausgleich einzuführen.

**4. Am 22.7.2011 hat die Fraktion Die Linke dem ersten KiBiz-Änderungsgesetz zugestimmt. Der nun zur Anhörung vorliegende Antrag der Fraktion Die Linke (Drs. 15/2372) fordert ein Außerkrafttreten des geänderten KiBiz zum 31.7.2013. Im Antragstext heißt es, dass mit den punktuellen Verbesserungen des KiBiz keine gute Bildung, Erziehung und Betreuung im Elementarbereich zu erreichen sei. Bewerten Sie das Vorgehen der antragstellenden Fraktion als geradlinig – insbesondere mit Blick auf einen gelingenden und vertrauensvollen Dialog zwischen Politik und den beteiligten Akteuren?**

Keine Stellungnahme.

**5. Wie kann aus Ihrer Sicht die Flexibilität der Betreuungsangebote gesteigert werden?**

Viele Betreuungsangebote in den Tageseinrichtungen für Kinder sind flexibel und können durch

Angebote im Bereich der Kindertagespflege weiterhin in den Randzeiten und am Wochenende und in Ferienzeiten ausgedehnt werden. Teilweise wird aber auch aus der Praxis berichtet, dass Tagespflegepersonen aufgrund der Tageszeit und dem geringen Umfang nicht das notwendige Interesse an einer Randzeitenbetreuung insbesondere in den Räumen der Kindertageseinrichtungen haben. Letztlich dürfte die Flexibilität der Betreuungszeiten aber auch von den Finanzierungsmöglichkeiten des jeweiligen Trägers und der Eltern abhängig sein.

**6. Im Antrag der LINKEN (Drs. 15/2372) wird u.a. die regelmäßige Durchführung einer Landeskongferenz zur Elementarerziehung gefordert, auf der über Gegenwarts- und Zukunftsfragen zur Elementarerziehung und zur familienfreundlichen Ausgestaltung der Erwerbsarbeit diskutiert werden soll. Wo besteht bei Ihnen zur Zeit der größte Diskussionsbedarf?**

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist vorrangig vor Diskussionen über weitere Qualitätsverbesserungen in der Elementarerziehung zunächst der weitere Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zu schultern. Der erforderliche weitere Ausbau der Betreuungsangebote, Diskussionen über weitere Qualitätsverbesserungen bei gleichzeitiger Ausdehnung der Elternbeitragsfreiheit sind vor dem Hintergrund der begrenzten Ressourcen der Akteure nicht zu schultern. Es wäre unseriös, an dieser Stelle bei den Beteiligten, aber insbesondere auch den Eltern erneut umfangreiche Erwartungen zu wecken, die dann schlussendlich enttäuscht werden müssten.

Unabhängig von dieser aus Sicht der kommunalen Familie prioritären Schwerpunktsetzung könnten wichtige Diskussionspunkte in der Elementarerziehung sein:

- Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für kinder- und familienfreundliche Arbeitszeiten;
- Qualitätsentwicklung und Möglichkeiten der pädagogischen Bildungsarbeit in Relation zu den Rahmenbedingungen;
- Übergang Kindertageseinrichtung – Grundschule;
- Zusammenarbeit mit den Eltern;
- Ausbau der Familienzentren;
- Möglichkeiten der Flexibilisierung von Betreuungszeiten;
- Zunahme der Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten.



## **II. Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung**

### ***7. Welche Vorteile einerseits und welchen Handlungsbedarf andererseits sehen Sie im aktuell geltenden Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung?***

Grundsätzlich hat sich die Einführung von Kind-pauschalen als Finanzierungssystem bewährt. Inwieweit gegebenenfalls eine Modifizierung erforderlich ist, bleibt der genaueren Analyse im Rahmen der Vorbereitung der vorgesehenen zweiten Revisionsstufe vorbehalten.

Nachteilig erscheint die in § 21 Abs. 8 KiBiz vorgesehene strikte Kontingentierung der U3-Plätze durch das Haushaltsgesetz. Vorteilhaft am geltenden Finanzierungssystem erscheint die Pauschalabrechnung mit der möglichen Flexibilität innerhalb des 10 Prozent-Korridors, die den Trägern eine gewisse Planungssicherheit gibt. Als nachteilig erweist sich die strikte Kontingentierung der U3-Plätze, die bedarfsgerechte Anpassungen verhindert. Die generelle Anhebung der Pauschalen um 1,5 Prozent jährlich ist ebenfalls kritisch zu bewerten, da echte Preissteigerungsraten an dieser Stelle keine Berücksichtigung finden können.

### ***8. Laut einer Erhebung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Elternbeitragsaufkommen aus dem Jahr 2009 beträgt die durchschnittliche Betreuungszeit eines in der Kita betreuten Kindes 8,2 Stunden täglich. Die zugrundeliegenden Einnahmen aus Elternbeiträgen belaufen sich dabei im Durchschnitt auf 66,85 Euro pro Monat. Halten Sie unter diesem Gesichtspunkt sowie unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Gestaltungsfreiheit die Einführung landeseinheitlicher Elternbeiträge insgesamt für zielführend?***

Der in der Frage dargelegte bzw. suggerierte Zusammenhang zwischen den Ergebnissen der Erhebung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Elternbeitragsaufkommen in Zusammenhang mit der durchschnittlichen Betreuungszeit erschließt sich nicht. Unklar ist, auf was die Fragestellung an dieser Stelle abzielen will.

Die Einführung landeseinheitlicher sozial gestaffelter Elternbeiträge hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bereits in ihrer Stellungnahme vom 4.5.2011 zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und

Jugendhilfegesetzes gefordert und diese Forderung auch in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes vom 14.6.2011 wiederholt. An dieser Position halten wir nach wie vor fest. Bislang hat die nordrhein-westfälische Landesregierung die Wiedereinführung landeseinheitlicher Elternbeiträge mit dem Argument des Einstiegs in die Beitragsfreiheit und der mittelfristig geplanten vollständigen Beitragsfreiheit abgelehnt. Nachdem vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Landes eine vollständige Beitragsfreiheit innerhalb der nächsten Jahre aktuell wenig realistisch und sinnvoll erscheint, sollte die Wiedereinführung landeseinheitlicher Elternbeiträge als wichtiger Beitrag für mehr Chancengleichheit in den Blick genommen werden. Die nach wie vor deutlichen Verwerfungen zwischen verschiedenen, teilweise benachbarten Kommunen innerhalb Nordrhein-Westfalens, können hierdurch beseitigt werden. Ein landeseinheitlicher Elternbeitrag würde damit das soziale Ungleichgewicht zwischen beitragszahlenden Eltern in finanzstärkeren und finanzschwächeren Kommunen verringern.

Landeseinheitliche Elternbeiträge haben zudem den Vorteil, dass finanziell schlechter gestellte Kommunen durch die Bezirksregierung nicht zur Erhebung von überdurchschnittlichen Elternbeiträgen gezwungen werden können. Der öffentliche Druck lastet insofern auf dem Gesetzgeber, nicht auf der Kommune. Es ist den betroffenen Eltern in der Regel schwer vermittelbar, dass gut situierte Kommunen auf Elternbeiträge verzichten, Städte mit schwacher Sozialstruktur hingegen sehr hohe Beiträge erheben.

### ***9. In wie weit sind Kommunen und Träger bereit, sich im Rahmen der paritätischen Kindergartenfinanzierung an den im Antrag formulierten Zielen finanziell zu beteiligen?***

Die angespannte Haushaltslage der Kommunen und die großen noch zu bewältigenden Herausforderungen beim Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren lassen keine großen Handlungsspielräume für weitere seitens der Fraktion „DIE LINKE“ im Antrag formulierte geplante Verbesserungen im Bereich der Elementarerziehung mit erheblichem Finanzaufwand zu. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kommunen bereits heute einen Großteil der Finanzierung der Kinderbetreuung tragen und vielfach bereits ausfallende Trägeranteile ohne Kompensationsmöglichkeiten übernehmen mussten, sind weitere Belastungen der kommunalen Ebene nicht akzeptabel. Insofern kann – auch unter Konnexitätsgesichts-

punkten – keine weitergehende umfangreiche finanzielle Beteiligung der Kommunen erwartet werden. Unabhängig von den finanztechnischen Restriktionen sollte nach Einschätzung der kommunalen Ebene aber zunächst vor der Erhebung neuer qualitativer Forderungen geprüft werden, inwieweit durch die erste Stufe der KiBiz-Revision nicht gegebenenfalls bereits Verbesserungen qualitativer Art erzielt werden konnten.

**10. Halten Sie eine Abkehr vom Pauschalierungssystem für sinnvoll?**

Nein, da sich aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände die Einführung der Kindpauschalen als Finanzierungssystem bewährt hat. Siehe insoweit auch unsere Ausführungen zu Frage 7. Zudem ist der bürokratische Aufwand für eine echte Spitzabrechnung aller Betriebskosten unwirtschaftlich hoch.

**11. Wie bewerten Sie die Aussage, dass angesichts der hohen Verschuldung des Landes eine Priorisierung wünschenswerter Vorhaben notwendig ist und deshalb verfügbare Mittel statt in eine Beitragsfreiheit zunächst in den Angebots- und Qualitätsausbau der frühkindlichen Bildung fließen müssen?**

Diese Aussage findet unsere Zustimmung. Nicht alle wünschenswerten Vorhaben können unter den bestehenden Kautelen gleichzeitig realisiert werden. Wie bereits oben dargelegt, ist der erforderliche weitere Ausbau der Betreuungsangebote – hier insbesondere für Kinder unter drei Jahren –, neben der Realisierung weiterer Qualitätsverbesserungen bei gleichzeitiger Ausdehnung der Elternbeitragsfreiheit vor dem Hintergrund der begrenzten Ressourcen aller Akteure nicht zu schultern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände haben daher auch anlässlich der Krippenkonferenz des Landtags am 19. Dezember 2011 betont, dass aus ihrer Sicht eine weitere Ausdehnung der Elternbeitragsfreiheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht oberste Priorität haben sollte.

**12. Könnte Ihres Erachtens das in § 23(1) Satz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verbot einer Staffelung nach Altersjahrgängen einen Anreiz dafür schaffen, bei älteren Kindern eine Beitragsspirale nach oben in Gang zu setzen und damit die relativ hohe Besuchsquote vor der Einschulung in Gefahr zu bringen?**

In der kommunalen Praxis werden in einigen Kommunen für die Betreuung jüngerer Kinder höhere Beiträge erhoben, da auch der Betreuungsaufwand größer ist. Bei einer einheitlichen

Beitragseinstufung wäre dies nicht mehr möglich. Um Einnahmeausfälle zu vermeiden, müsste der Durchschnittsbetrag also über dem bisherigen Beitrag für ältere Kinder liegen. Inwieweit dies Einfluss auf die Besuchsquote hätte, dürfte auch von der tatsächlichen Höhe abhängig sein und ist nicht einschätzbar.

**13. Kann die in § 23 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Bestandsgarantie für weitergehende Gebührensatzungen in Verbindung mit der Erstattungsregelung von vollen 19 % der Kindpauschalen in § 21 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs aus Ihrer Sicht dazu führen, dass Kommunen nunmehr einseitig Elternbeiträge abschaffen oder stark absenken?**

Eher nicht. Nach der in § 23 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Bestandsgarantie bleiben lediglich bestehende kommunale Beitragsbefreiungen oder günstigere Staffelungsregelungen unberührt.

### III. Kita- Gebühren

**14. Wie bewerten Sie das Vorhaben des Gesetzentwurfes, dem Fachministerium die volle Festlegungskompetenz für Elternbeiträge zu übertragen im Zusammenhang mit der umfänglichen Rückerstattungsregelung an die Kommunen (volle 19 %) und mit der zu wahrenen Haushaltsdisziplin der Exekutive:**

**a) im Hinblick auf die mangelnde demokratische Kontrolle?**

**b) im Hinblick auf die Gefahr drastischer Gebührenerhöhungen für vergleichsweise gut verdienende Eltern?**

**c) im Vergleich zu einer – wie im rot-grünen Koalitionsvertrag vorgesehenen – schrittweisen vollen Beitragsbefreiung für Kindertagesstätten?**

Keine Stellungnahme.

**15. Wie bewerten Sie den Vorschlag, wonach statt demokratisch legitimierten Volksvertreterinnen und Volksvertretern künftig die Landesregierung die Höhe der Elternbeiträge festlegen soll (Drucksache 15/2851, § 23, Absatz 1, Satz 1)?**

Keine Stellungnahme.

**16. Inwieweit halten Sie Höchstgrenzen für kommunal festgesetzte Elternbeiträge für erstrebenswert?**

Die Festlegung von Beitragshöchstgrenzen erscheint unbedenklich, solange gleichzeitig durch

den Elternbeitragsdefizitausgleich Nachteile für die Kommunen vermieden werden. Für ganz Nordrhein-Westfalen festgelegte Höchstgrenzen wären damit ein Schritt in Richtung landeseinheitlicher Elternbeiträge, innerhalb dieser Grenzen bliebe die Gestaltungsfreiheit der Kommunen erhalten. Nachdem eine vollständige Beitragsfreiheit vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Landes absehbar in nächster Zeit wenig realistisch scheint, wäre die Wiedereinführung landeseinheitlicher Elternbeiträge ein wichtiger Schritt hin zu mehr Chancengerechtigkeit in Nordrhein-Westfalen.

**17. Wie beurteilen Sie die derzeitige Situation kommunal unterschiedlicher Elternbeiträge in Bezug auf die Chancengleichheit für alle Kinder und der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse für Eltern und Kinder in NRW?**

Die derzeitige Situation führt zu deutlichen Verwerfungen zwischen teilweise sogar benachbarten Kommunen. Siehe insoweit unsere Ausführungen zu den Fragen 3 und 8. Durch die Erarbeitung einer Beitragstabelle gemeinsam mit mehreren Nachbarkommunen – wie sie beispielsweise im Ruhrgebiet mit mehreren Kommunen erfolgte – konnten einige Kommunen aufgrund ihrer Initiative Verwerfungen und Neiddebatten in einem gewissen Rahmen halten. Dies sind allerdings positive Einzelfallbeispiele, die die deutlich existierenden Verwerfungen innerhalb Nordrhein-Westfalens insgesamt nicht auffangen können.

**18. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, dass bis zu einer vollständigen Beitragsfreiheit die Ausfälle an Elternbeiträgen aufgrund der sozialen Staffelung wieder vom Land NRW getragen werden und nicht durch die Kommunen. Die hierdurch frei werdenden finanziellen Mittel stehen den Kommunen dann für andere notwendige Aufgaben zur Verfügung. Wo sehen Sie im Rahmen der kommunalen Gestaltungsfreiheit den größten Investitionsbedarf im Bereich der Elementarerziehung bzw. den Kindertageseinrichtungen?**

Die auf die Einrichtungen entfallenden KiBiz-Mittel würden sich hierdurch nicht verändern. Lediglich der durch die Kommunen aufzubringende Anteil an dem Budget würde sich verringern und zu einer Entlastung der städtischen Haushalte führen. Gerade bei Kommunen in der Haushaltssicherung ist es jedoch fraglich, ob diese frei werdenden Mittel wiederum dem Bereich der Elementarerziehung zur Verfügung gestellt werden könnten der aber zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden müssten. So-

fern letzteres nicht der Fall ist, könnten die frei werdenden Mittel z. B. für den weiteren Ausbau der U3-Betreuung genutzt werden, da die hierfür zur Verfügung stehenden Investitionsfördermittel bei weitem nicht auskömmlich sind.

#### **IV. Personalausstattung und Arbeitsbedingungen**

**19. Inwiefern haben die mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz eingeführten Neuheiten zu einer Verbesserung der Personalausstattung und der Arbeitsbedingungen geführt? Was hat sich geändert? (Bitte schildern Sie – falls vorhanden – insbesondere Ihre Erfahrungen mit der neuen U3-Pauschale für Ergänzungskräfte)**

Die Revision des KiBiz wurde erst am 22.07.2011 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen und trat zum 01.08.2011 in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt konnte mit der Personalakquise begonnen werden. Dies führte in der kommunalen Praxis dazu, dass die ersten Einstellungen erst im Oktober/November 2011 vorgenommen werden konnten. Erfahrungen über die damit verbundenen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht vor.

**20. Welche Fachkraft-Kind-Relation halten Sie in den Einrichtungen für notwendig und welche Maßnahmen müssen auf Landesebene getroffen werden, um diese umzusetzen?**

Keine Stellungnahme.

#### **V. Anforderungen an eine gelingende Elementarbildung unter Berücksichtigung von Armutslagen**

**21. Untersuchungen zeigen, dass gerade die Kinder keine Betreuungsangebote wahrnehmen, denen sie am meisten zugute kämen. Welche konkreten Handlungsspielräume auf Seiten des Gesetzgebers sehen Sie, um mehr Anreize für den Besuch einer Kindertagesbetreuung zu schaffen?**

Handlungsspielräume können beispielsweise niedrigschwellige Anlaufstellen für Eltern und Familien, wie sie beispielsweise die Familienzentren aber auch die Angebote im Bereich der Frühen Hilfen für Familien darstellen, bieten. Das Land kann hier durchaus unterstützend tätig werden, indem entsprechende Angebote ausgebaut und gefördert werden. Die Aufklärung und die Kontaktaufnahme – insbesondere mit bildungsfernen Eltern – müssen weiterhin engmaschiger

und intensiver erfolgen. Eine Vernetzung aller Bildungs- und Beschäftigungsträger kann nur als Basis für die Erreichung der bildungsfernen Familien fungieren. Erste Projekte wie beispielsweise „Neue Wege NRW“ laufen an, müssen jedoch ausgebaut werden.

Insgesamt muss insbesondere im U3-Bereich zunächst ein ausreichendes Platzangebot geschaffen werden. Daneben wird es eine besondere Herausforderung sein, gegebenenfalls bestehenden ideologischen oder kulturellen Bedenken gegen einen Kindergartenbesuch von Eltern zu begegnen. Als kontraproduktiv erweist sich in diesem Zusammenhang auch das sogenannte Betreuungsgeld, wenn es falsche Anreize setzt und gegebenenfalls dazu führt, dass aus finanziellen Gründen der Besuch einer Kindertagesbetreuung gerade bei den Kindern unterbleibt, die hiervon besonders profitieren würden.

**22. Wie kann systematisch bzw. rechtlich eine besondere finanzielle/personelle Unterstützung für Einrichtungen gewährleistet werden, die aufgrund der Zusammensetzung der Kinder (z. B. aus bildungsfernen Schichten) intensivere pädagogische Arbeit und individuelle Förderungen durchzuführen haben?**

Eine besondere Förderung von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten macht an dieser Stelle durchaus Sinn. An dieser Stelle sollte an die Vorarbeiten der AG Soziale Brennpunkte angeknüpft werden. Geeignete Kriterien sind hier u.a. und keinesfalls abschließend Anzahl der Bezieher/-innen von SGB II, Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf, Anzahl der Bezieher von HzE etc. Die AG Soziale Brennpunkte hat an dieser Stelle bereits einzelne Indikatoren in Bezug auf die einzelne Einrichtung und den Sozialraum erarbeitet. Für die Einrichtungen in sozialen Brennpunkten wäre weiterhin eine Anhebung des Landeszuschusses denkbar, um in diesen Einrichtungen zusätzliche Kräfte wie beispielsweise Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagogen/-pädagoginnen, Therapeuten/Therapeutinnen unterstützend einsetzen zu können.

**23. Hat die Verbesserung der Betreuungsqualität – auch mit Blick auf begrenzt vorhandene Finanzmittel – Ihrer Ansicht nach Vorrang vor einer Elternbeitragsfreiheit?**

Vorrang hat aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zunächst der weitere Ausbau der Betreuungsangebote.

**24. Kindertageseinrichtungen wird in der Bekämpfung der Folgen von Kinderarmut eine zentrale Rolle zugesprochen. Welchen konkreten Handlungsbedarf sehen Sie in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die räumliche, materielle und personelle Ausstattung und Arbeitsbedingungen sowie der Fachkraft-Kind-Relation, damit dieser Anspruch für jedes Kind eingelöst werden kann?**

Viele Kinder erfahren erst mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung einen geregelten Tagesablauf. Durch häufige Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und der Überforderung der Eltern leistet das Personal mehr Basisarbeit. Die Beratung von Eltern und Hilfestellungen im Umgang erfordert neben Fachkenntnissen auch Zeit, die nicht im KiBiz eingeplant ist. Kostenlose Mittagsverpflegung und Elternbildungsmaßnahmen finanziert durch das Land könnten an dieser Stelle wertvolle Unterstützung leisten.

**25. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Antragsteller in ihrer Problembeschreibung (Teil A II.) zwar das Armutsrisiko von Familien in Nordrhein-Westfalen benennen, jedoch im Gesetzentwurf keine Lösung präsentieren, mit der Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle beitragsfrei gestellt werden?**

Die kommunalen Spitzenverbände nehmen an dieser Stelle keine Bewertung vor. In der kommunalen Praxis sind die Elternbeiträge jedoch häufig vielfach differenziert einkommensabhängig gestaffelt.

# Das neue „Übergangssystem Schule–Beruf“ in Nordrhein-Westfalen

## Ausgangslage

Im Rahmen des Ausbildungskonsens' NRW, bei dem Landesregierung, Sozialpartner, Kammern, Bundesagentur für Arbeit und kommunale Spitzenverbände seit 1995 mit dem Ziel der Verbesserung der Ausbildungssituation zusammenarbeiten, wird bereits seit geraumer Zeit über die Implementierung eines nachhaltigen und systematischen Übergangssystems Schule-Beruf auf der kommunalen Ebene diskutiert. Die Landesregierung strebt an, in allen kreisfreien Städten und Kreisen die Strukturen für ein funktionierendes Übergangssystem unter kommunaler Regie zu schaffen und landesweit mit personellen und finanziellen Ressourcen zu fördern. Im Spitzengespräch Ausbildungskonsens am 18.11.2011 ist ein einvernehmlicher Beschluss mit einem Umsetzungskonzept zu dem geplanten Übergangssystem Schule-Beruf beschlossen worden.

Im Kontext des neu zu schaffenden Übergangssystems sollen die Kommunen die Aufgabe der „kommunalen Koordinierung“ der unterschiedlichen Beteiligten und der häufig unübersichtlichen Förderprogramme übernehmen. Der zuständige Staatssekretär des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) hat den Beschluss des Ausbildungskonsens' NRW Ende vergangenen Jahres in einem Schreiben an die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen sowie die Landräte und Landrätinnen übermittelt und um Beteiligung an dem neuen Übergangssystem geworben. Dem Schreiben ist der Entwurf einer Vereinbarung („Absichtserklärung“) zwischen dem MAIS und den Kommunen beigefügt, in der Ziele und Ausgestaltung festgelegt werden sollen. Hierzu ist aus Sicht der Geschäftsstelle kritisch anzumerken, dass in der Vereinbarung keinerlei Aussagen zur landesseitigen personellen und finanziellen Förderung der kommunalen Koordinierung getroffen werden.

Zum Verfahren ist vorgesehen, das Konzept der kommunalen Koordinierung zunächst modellhaft in sieben sogenannten Referenzkommunen mit finanzieller bzw. personeller Unterstützung des Landes umzusetzen. Hierfür sind – vorbehaltlich der Abstimmung mit den betreffenden Kommunen – die Städte Bielefeld, Dortmund und Mülheim, die Kreise Borken, Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreis Siegen-Wittgenstein sowie die Städte Region Aachen vorgesehen.

## Beurteilung des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen ist die im Rahmen des Ausbildungskonsens' NRW vereinbarte Schaffung eines flächendeckenden und systematischen Übergangssystems Schule-Beruf im Grundsatz zu unterstützen. Die Kommunen sind von der Ausgestaltung des Übergangsgeschehens von der Schule in die Berufsausbildung bzw. anschließend den Beruf unmittelbar betroffen, sowohl im positiven wie auch im negativen Sinne. Auch das Ziel, Kräfte und Ressourcen vor Ort in den Kommunen zu bündeln und zu vernetzen sowie mehr Transparenz in dem unübersichtlichen Feld von Fördermöglichkeiten und -programmen des Bundes, des Landes, der Bundesagentur und anderen Akteuren herzustellen, ist zu begrüßen und ein erfolgversprechender Ansatz. Dabei müssen alle Aktivitäten darauf ausgerichtet sein, möglichst allen Jugendlichen zu einem Ausbildungsplatz und zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu verhelfen. Vielfach unproduktive Warteschleifen sind dabei zu verhindern bzw. abzubauen. An diesem Oberziel haben sich alle Aktivitäten und Beteiligten – so auch die kommunale Koordinierung – zu orientieren.

Aus Sicht der Geschäftsstelle kann es allerdings nicht allein darum gehen, die im Bereich der Berufsbildung tätigen Akteure vor Ort zu vernetzen, d. h. gegenseitige Information und Austausch zu fördern, Programme und Maßnahmen zu verzahnen oder Kooperationen zu fördern. Darüber hinausgehend erscheint notwendig, einen Umbau des vielfältigen und insgesamt intransparenten Systems unterschiedlicher Maßnahmen in Richtung einer Reduzierung der Maßnahmen und mehr Transparenz vorzunehmen. In bisherigen Plänen der Landesregierung ist nicht zu entnehmen, wie sich die anderen Akteure, insbesondere die Bundesagentur für Arbeit, dazu verhalten und welche Kompetenzen den Kommunen bei diesem Umbau eingeräumt werden sollen. Die in die Kommune direkt hineinwirkenden rechtlichen Zuständigkeiten von Schulgesetzgebung, SGB II und SGB III sowie die Förderpolitik der Bundesagentur sind in der Praxis von den Kommunen nicht beeinflussbar.

## Kommunen können Ausbildungsplatzakquise oder -garantie nicht leisten

In der Rückkopplung des Vorhabens mit den Mitgliedsstädten im Vorfeld des Beschlusses vom

18. November 2011 ist die Befürchtung geäußert worden, dass es zu einer Verschiebung von Verantwortung auf die Kommunen im Bereich der Ausbildungsplatzakquise oder gar zu einer Ausbildungsgarantie kommen könnte. Hierzu ist festzustellen, dass die „Stellschraube“ zur Versorgung aller ausbildungswilligen Jugendlichen mit Ausbildungsplätzen und Praktika nicht in kommunaler Hand liegt. Die Übertragung einer derartigen Aufgabe würde die Kommunen überfordern und in unangemessener Weise die Verantwortung des Landes und der Sozialpartner auf die Kommunen abwälzen. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat daher gegenüber der Landesregierung klargestellt, dass die Rolle der Kommunen im Rahmen der Koordinierung ist,

- Programme zusammenzuführen und Transparenz zu fördern,
- Zuständigkeiten abzugrenzen,
- Rollen der verschiedenen Beteiligten zu klären und
- Absprachen auf der regionalen Ebene zwischen den beteiligten Akteuren zu treffen.

#### **Land muss finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen**

Die Landesregierung hat zugesagt, zunächst in den sieben sog. Referenzkommunen personelle und finanzielle Ressourcen für die Aufgabe der kommunalen Koordinierung, konkret die Einrichtung entsprechender Koordinierungsstellen, zur Verfügung zu stellen (50prozentige Förderung von bis zu vier Stellen; Sachkostenpauschale von bis zu 15 000 Euro aus ESF-Mitteln; fachliche Begleitung vor Ort). Mittelfristig ist die Ausweitung des Übergangssystems Schule-Beruf auf alle kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen, gegebenenfalls auch auf große kreisangehörige Städte, vorgesehen. An das Land richtet sich daher die Forderung, im Sinne der Konnexität ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe der Koordinierung zur Verfügung zu stellen.

Wichtig erscheint schließlich, dass in den Kommunen bereits praktizierte und funktionierende Kooperationsstrukturen, die teilweise in anderen Förderprojekten wie z. B. beim Bundesprogramm Regionales Übergangsmanagement (RÜM) oder in den „Regionalen Bildungsnetzwerken“ entwickelt worden sind, nicht zwangsweise aufgegeben werden müssen. Die kommunale Koordinierung sollte vielmehr daran anknüpfen und darauf gerichtet sein, diese weiterzuentwickeln. Dies bedeutet, dass aus den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen entwickelte Strukturen und Verfahren in einer gewissen Unterschiedlichkeit landesseitig akzeptiert werden.

#### **Beschluss des Vorstands**

Auf seiner Sitzung am 15. Februar 2012 in Köln hat der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen folgenden Beschluss gefasst:

1. Der erfolgreiche Übergang von der Schule in die Ausbildung ist nach dem Erwerb eines Schulabschlusses die entscheidende Voraussetzung für den Einstieg in die Arbeitswelt und für berufliche Perspektiven. Die Kommunen sind vom Erfolg bzw. Misserfolg des Übergangsgeschehens unmittelbar betroffen. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt vor diesem Hintergrund die im Rahmen des „Ausbildungskonsens‘ NRW“ beschlossene Initiative für ein flächendeckendes systematisches Übergangssystem Schule-Beruf in Nordrhein-Westfalen.

2. Die Ausgestaltung des Übergangssystems muss sich an dem Ziel orientieren, möglichst allen Jugendlichen zu einem Ausbildungsplatz und zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu verhelfen. Unproduktive Warteschleifen sind dabei zu verhindern bzw. abzubauen. Darüber hinaus müssen Kräfte und Ressourcen in gemeinsamen Maßnahmen gebündelt, Transparenz im Hinblick auf die vielfach unübersichtlichen Fördermöglichkeiten und -programme hergestellt sowie deren Vielzahl reduziert werden. Alle Beteiligten, insbesondere Sozialpartner, Bundesagentur sowie Land und Kommunen, sind aufgerufen, hierzu ihren Beitrag zu leisten. Die Kommunen sind bereit, in diesem Kontext die Koordinierung der Zusammenarbeit auf der lokalen bzw. regionalen Ebene zu übernehmen.

3. Die Implementierung des Übergangssystems darf nicht zu einer einseitigen Verlagerung der Verantwortung auf die Kommunen führen. Das Land ist in der Pflicht, für Berufsvorbereitung sowie die Vermittlung der notwendigen Schulabschlüsse und Qualifikationen Sorge zu tragen. Alle Partner des Ausbildungsens sind aufgerufen, sich für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Ausbildungsplätzen zu engagieren. Die Kommunen werden dazu nach ihren Kräften beitragen.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, zunächst in den sieben sog. Referenzkommunen, mittelfristig in allen kreisfreien Städten und Kreisen, die für die kommunale Koordinierung erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Dabei sollte die Schaffung neuer Strukturen möglichst vermieden und stattdessen an bestehende, erfolgreiche Organisationsmodelle angeknüpft werden. Insbesondere sollten die in nahezu allen kreisfreien Städten und Kreisen bestehenden „Regionalen Bildungsnetzwerke“ einbezogen werden.

# Stärkungspakt Stadtfinanzen – Es bestehen noch offene Fragen

Der Entwurf für ein Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) ist am 8. Dezember 2011 im Landtag verabschiedet und inzwischen rückwirkend zum 1. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Ab dem Jahr 2011 unterstützt das Land danach in einer ersten Stufe solche Gemeinden bei der Haushaltskonsolidierung, die auf der Basis der 2010er Haushalte bis 2013 überschuldet sind. Die Teilnahme dieser Gemeinden ist verpflichtend. In einer zweiten Stufe können solche Gemeinden auf Antrag Konsolidierungshilfen erhalten, bei denen auf der Basis der Haushaltsdaten des Jahres 2010 eine Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 zu erwarten ist. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31. März 2012 bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Außerdem sind die Fristen zur Vorlage des vom Rat beschlossenen Haushaltsanierungsplans bei der Bezirksregierung zu beachten: Für Stufe-1-Gemeinden endet diese am 30. Juni 2012, für Stufe-2-Gemeinden am 30. September 2012.

Mit Blick auf die damit konkret anstehende Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes besteht allerdings zu diversen Punkten noch erheblicher Klärungsbedarf:

## **1. Verteilungsparameter der sogenannten strukturellen Lücke**

Kurz vor der abschließenden Lesung des Stärkungspaktgesetzes im Landtag ist durch einen gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP u. a. der Verteilungsmodus der Konsolidierungshilfen wie folgt geändert worden: Neben einem Sockelbetrag auf der Basis von Einwohnerzahlen wird zur Verteilung der Mittel auch auf die sog. strukturelle Lücke zurückgegriffen, die von den Finanzwissenschaftlern Lenk/Junkernheinrich in ihrem Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ berechnet und in das Gesetz übernommen worden ist.

Schon bei der erstmaligen Erörterung der gutachterlichen Vorschläge in den Gremien des Städtetags hatte sich allerdings gezeigt, dass der Indikator der sogenannten strukturellen Lücke mit erheblichen Kritikpunkten behaftet ist. Nach Verabschiedung des Gesetzes kommen diese Kritik und Bedenken nun zum Tragen: Neben Fällen negativer Betroffenheit infolge der gewählten Berechnungssystematik wird in Teilbe-

reichen die Belastbarkeit der verwendeten Daten angezweifelt und es können Melde- und Erfassungsprobleme nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund haben zahlreiche Empfängerkommunen inzwischen ihre Datenblätter bei IT.NRW angefordert, um diese zu prüfen und mit den Berechnungen der Finanzwissenschaftler abzugleichen.

Da dieser Prüfungsprozess gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist, gibt es zurzeit noch keine belastbaren Aussagen dazu, wie mit etwaigen Datenproblemen umgegangen wird. Da die kommunal-individuelle Höhe der strukturellen Lücke sämtlicher Kommunen im Stärkungspaktgesetz selbst festgeschrieben ist, würde eine Korrektur eine Gesetzesänderung erfordern. Ohne Aufstockung des jeweiligen Hilfsvolumens ginge dies zwangsläufig mit interkommunalen Verschiebungen innerhalb der Stufe 1 bzw. der Stufe 2 einher. Diese Fragestellung betrifft somit sämtliche Empfänger von Konsolidierungshilfen (Stufe 1 und Stufe 2). Für die Stufe-2-Kommunen kommt hinzu, dass der für die Stufe-1-Kommunen ermittelte Prozentsatz (Hilfshöhe im Verhältnis zur strukturellen Lücke) nach den Vorgaben des Gesetzes auch bei Stufe-2-Kommunen zur Anwendung kommen soll. Es erscheint daher eine zügige Aufklärung erforderlich, um für die betreffenden Kommunen die notwendige Transparenz für den anstehenden Planungsprozess zu schaffen.

## **2. Beratungsprozess durch die Gemeindeprüfungsanstalt**

Nach § 9 des Stärkungspaktgesetzes können sich teilnehmende Gemeinden bei der Erarbeitung und Umsetzung des Haushaltssanierungsplans von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) unterstützen lassen.

Im Rahmen einer „Kick-off-Veranstaltung“ am 19. Januar 2012 in Herne hat die GPA ihren Anspruch bekräftigt, allen betreffenden Kommunen eine kommunal-individuelle Beratung durch die dazu gebildete Task Force zur Verfügung zu stellen. Die GPA hat im Rahmen der Veranstaltung betont, dass der Beratungsumfang von der Kommune selbst bestimmt werde. Der Präsident der GPA wies dazu auf den ehrgeizigen Zeitplan hin: Um für die Einbindung der politischen Entscheidungsträger vor Ort genügend Zeit zur Verfügung zu haben, müssten die ersten Eckpunkte der Sanierungspläne in den Verwaltungen bis Ostern erarbeitet werden.

Neben der fachlichen Beratung durch die GPA sollen auch zwei politische Repräsentanten als eine Art „Ombudsmann“ eine Vermittlerrolle zwischen Kommunen, Kommunalaufsicht und GPA übernehmen und im politischen Raum für Akzeptanz werben. Dies sind Staatssekretär a.D. Karl Peter Brendel und Oberbürgermeister a.D. Dr. Jürgen Linden. Brendel war nach langjähriger Tätigkeit im Stadtrat und Kreistag von 2000 bis 2005 Landtagsabgeordneter und von 2005 bis 2010 Staatssekretär im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Dr. Linden war nach langjähriger Tätigkeit im Stadtrat und als ehrenamtlicher Bürgermeister und Oberbürgermeister von 1995 bis 2009 hauptamtlicher Oberbürgermeister der Stadt Aachen.

### **3. Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes in der Praxis**

Neben diesen grundlegenden Fragen besteht hinsichtlich der Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes in der Praxis noch erheblicher Klärungsbedarf. Dies zeigen die zahlreichen Fragen, die an die Bezirksregierungen herangetragen werden und der Geschäftsstelle vorliegen. So muss geklärt werden, auf welcher Basis und nach welcher Methodik die für die Teilnahme im Rahmen der zweiten Stufe notwendige Prognoseentscheidung zu treffen ist. In der zweiten Stufe können solche Kommunen teilnehmen, die auf der Basis der Haushaltsdaten des Jahres 2010 in den Jahren 2014 bis 2016 voraussichtlich überschuldet sein werden. Offen ist auch, nach welchem Maßstab eine ggf. notwendige Auswahlentscheidung unter den Stufe-2-Kommunen getroffen wird, wenn die hierfür zur Verfügung stehenden Konsolidierungshilfen nicht ausreichen, um allen Gemeinden, die eine Teilnahme beantragt haben, eine Konsolidierungshilfe zu gewähren. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass bei dieser Entscheidung u. a. auf die „Intensität der Haushaltsnotlage“ abgestellt werden soll.

Ein im Landtag erörterter Vorschlag, diese und vergleichbare unbestimmte Rechtsbegriffe und bestehende Beurteilungsspielräume des Gesetzes durch eine Rechtsverordnung zu konkretisieren, um eine landesweit einheitliche Handhabung durch die Bezirksregierungen zu gewährleisten, scheidet an der nicht vorhandenen Verordnungsermächtigung im Stärkungspaktgesetz. Am 7.2.2012 hat das Ministerium daher einen ersten Erlass zur freiwilligen Teilnahme im Rahmen der Stufe 2 veröffentlicht. Um die notwendige Hochrechnung vorzunehmen, soll zum einen auf den Haushaltsplan 2010 ab-

gestellt werden können. Daten der Jahresrechnung 2010 sollen hingegen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich aus einem bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2010 ergeben, den der Bürgermeister unter Beachtung der gesetzlichen Frist bis spätestens zum 31. März 2011 dem Rat zugeleitet hat. Auf diesem Weg soll einer nachträglichen Änderung von Daten vorgebeugt werden.

Um fortbestehende Klärungsbedarfe, bestehende Erwartungen und Bewertungen zu bündeln und an die Landesregierung heranzutragen, hat die Hauptgeschäftsstelle die Mitglieder um Einschätzungen und Rückmeldungen bis Ende Februar gebeten.

### **4. Diskussion um eine Ausweitung der Hilfen (Stufe 3)**

Auch wenn sich die gegenwärtige Diskussion sehr stark an den offenen Umsetzungsfragen rund um die Stufe 1 und Stufe 2 des Stärkungspakts entzündet, dürfen die Konsolidierungsperspektiven für diejenigen Kommunen, die nicht zum Empfängerkreis des Stärkungspaktgesetzes zählen, nicht vernachlässigt werden.

Aus Sicht der Geschäftsstelle muss daher gegenüber der Landespolitik thematisiert werden, welche Überlegungen zur Finanzierung und Ausgestaltung einer etwaigen dritten Stufe bestehen und wie die kommunale Finanzausstattung insgesamt besser geschützt werden kann. Neben den Gesprächen über einen verbesserten verfassungsrechtlichen Schutz einer kommunalen Mindestfinanzausstattung, den Auseinandersetzungen über die Dotierung und Gestaltung des Gemeindefinanzierungsgesetzes sowie über die Einheitslastenabrechnung, bedarf es dazu einer zeitnahen Evaluierung des Stärkungspaktgesetzes. Letztere darf nicht allein auf die Frage beschränkt bleiben, ob etwaige Rest-Mittel für eine dritte Hilfestufe bereitgestellt werden können, sondern in diesem Rahmen müssen – auch vor dem Hintergrund veränderter wirtschaftlicher und rechtlicher Bedingungen – auch der Zuschnitt, die Rahmenbindungen und das Volumen der Hilfen überprüft werden.

### **Beschluss des Vorstands**

Der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen hat daher in seiner 287. Sitzung am 15. Februar 2012 in Köln den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Vorstand des Städtetags Nordrhein-Westfalen hält fest, dass die seit langem bestehenden



Finanz- und Haushaltsprobleme der kommunalen Ebene in Nordrhein-Westfalen weitere schmerzhaft Konsolidierungsmaßnahmen der Kommunen erzwingen. Er warnt davor, Konsolidierungszwänge und -entscheidungen einseitig auf die kommunale Ebene zu verlagern, und erwartet, dass eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden dauerhaft und verlässlich gewährleistet wird. Mit Blick auf Konsolidierungszwänge im Landeshaushalt spricht sich der Vorstand des Städtetags erneut dafür aus, in der Landesverfassung eine Mindestfinanzausstattungsgarantie der Kommunen zu verankern.

2. Mit Blick auf das inzwischen verabschiedete Stärkungspaktgesetz sieht der Vorstand des Städtetags die Landesregierung in der Verantwortung, bestehende Unsicherheiten und Fragen zur Handhabung und Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes zügig zu klären, damit die betreffenden Kommunen Rechts- und Planungssicherheit für die notwendigen Planungs- und Entscheidungsprozesse in den Verwaltungen und Räten erhalten.

3. Im Sinne einer nachhaltigen Zielerreichung von Konsolidierungshilfen und zur Gewährleistung

interkommunaler Gleichbehandlung erwartet der Vorstand, dass bestehende Umsetzungs- und Bewertungsspielräume der Kommunalaufsicht landeseinheitlich und auf der Basis transparenter und belastbarer Kriterien konkretisiert werden.

4. Angesichts der enormen Finanz- und Haushaltsprobleme erscheint eine strukturelle und damit nachhaltige Lösung für die Gesamtheit der Kommunen auf der Basis der gegenwärtigen Finanzierung des Hilfsprogramms noch nicht möglich. Der Vorstand hält es daher nach wie vor für dringend geboten, die Hilfen über die gegenwärtigen Ansätze im Gesetz hinaus deutlich aufzustocken, damit Hilfen auch für diejenigen Kommunen nach vergleichbaren und sachangemessenen Kriterien offen stehen, die derzeit nicht in der Lage sind, den Haushaltsausgleich und die Liquiditätsversorgung aus eigener Kraft sicherzustellen.

5. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass vorgesehene Regelungen zum Stärkungspakt nicht bewirken, dass arme Städte noch ärmer mitfinanzieren müssen; auch dürfen keine den Kommunen zustehenden finanziellen Mittel aus dem GFG oder anderen Quellen für Zwecke des Stärkungspaktes verwendet werden.

## **Städte fordern Klarheit für die Ausweitung des Programms „Jedem Kind sein Instrument“**

### **Positive Bilanz nach der Einführungsphase im Ruhrgebiet**

In guter Partnerschaft und gemeinsamer Anstrengung zwischen Grundschulen und Musikschulen ist mit dem Programm „Jedem Kind ein Instrument“ (JeKi) seit dem Schuljahr 2007/08 im Ruhrgebiet eine musikalische Breitenbildung für alle Grundschul Kinder in bisher nicht dagesessener Form erreicht worden. Mit dem Programm JeKi besteht für alle Kinder, unabhängig von Herkunft und finanzieller Leistungsfähigkeit der Elternhäuser, die Gelegenheit, das aktive Musizieren mit allen positiven Auswirkungen für die persönliche Entwicklung und die individuelle Bildungsbiografie in der erreichbaren Nähe der Grundschule zu erleben und zu erlernen. Nach der Implementierungsphase von 2007 bis 2010 geht das Programm im Ruhrgebiet nun in den Dauerbetrieb. Im laufenden Schuljahr 2011/2012 werden 42 Kommunen des Ruhrgebiets mit 659 kooperierenden Grundschulen, 27

kooperierenden Förderschulen, 56 Musikschulen sowie knapp 61 000 Schülerinnen und Schüler am Programm beteiligt sein.

Der Landtag hatte bereits in der letzten Legislaturperiode mit den Stimmen aller Fraktionen die landesweite Ausdehnung des Programms JeKi beschlossen. Auch im Koalitionsvertrag der amtierenden Landesregierung ist eine entsprechende Absichtserklärung enthalten.

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hatte sich auf seiner 269. Sitzung am 21. Mai 2008 mit dem Programm JeKi befasst und die Absicht des Landes befürwortet, das Programm JeKi ab dem Schuljahr 2011/2012 auf das ganze Land auszudehnen. Er hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass das Land dafür ein gleichwertiges Finanzierungskonzept auch für die verbleibenden Städte vorzulegen habe, das auch die finanziellen Belange der Städte hinreichend berücksichtigt. Dabei sei auch die spe-

zifische haushaltsrechtliche Situation der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept oder im Nothaushaltsrecht zu berücksichtigen.

Am Ziel einer landesweiten Ausdehnung sollte angesichts der positiven Entwicklung des Programms, aber auch angesichts der Tatsache, dass eine Beschränkung auf das Ruhrgebiet nach Ende des Kulturhauptstadtjahres nicht zu rechtfertigen ist, festgehalten werden. Der Städtetag NRW unterstützt insoweit den Landesverband der Musikschulen NRW, der eine entsprechende Position kürzlich auf seiner Mitgliederversammlung beschlossen hat. Er teilt auch die Sorge, dass durch eine unproduktive „Neiddebatte“ im Falle eines Verzichtes auf die landesweite Ausdehnung das Erreichte gefährdet werden könnte.

### **Ungeklärte Fragen zur Ausweitung des Programms**

Nach Ablauf des Projektes der Kulturhauptstadt 2010 und der Implementierungsphase des Ruhrgebietsprogramms JeKi stellt sich nunmehr die Frage, wie das Land das Ziel der landesweiten Einführung weiter verfolgen möchte. So ist es für die Städte in Nordrhein-Westfalen zurzeit unklar, welche Schritte das Land hinsichtlich der landesweiten Ausdehnung beschreiten wird. Unklarheit und Intransparenz führen zu einer Verunsicherung der beteiligten Akteure. Diese Verunsicherung resultiert aus mehreren Faktoren:

– Im Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr 2011 sind neben den Zuwendungen des Landes zur institutionellen Förderung von JeKi in Höhe von 6,14 Mio. Euro in einem anderen Titel 600.000 Euro an Projektmitteln zur Durchführung der flächendeckenden Ausweitung des Projekts JeKi auf ganz Nordrhein-Westfalen vorgesehen. In einer weiteren Titelgruppe sind 2 Mio. Euro vorgesehen. Wofür diese 2,6 Mio. Euro für die Ausdehnung des Projekts im Haushaltsjahr 2011 konkret eingesetzt wurden, ist der Geschäftsstelle bisher nicht ersichtlich. Auch ist nicht bekannt, wie hoch der kommunale Anteil nach Umstellung der kommunalen Projektbeteiligung an den Gesamtkosten des Programms (Ist-Kosten) tatsächlich ausgefallen ist.

– Im Gegensatz zu den bereits im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel zur Ausweitung des JeKi-Programms auf das ganze Land enthält die mittelfristige Finanzplanung der JeKi-Stiftung keinerlei Anhaltspunkte für eine Ausdehnung des Programms.

– Bereits heute gibt es außerhalb des Ruhrgebiets nach Kenntnis der Geschäftsstelle 31 JeKi-Modellprojekte, wobei der Geschäftsstelle die

Kriterien, nach welchen diese von der Landesregierung für eine Förderung ausgesucht wurden, nicht bekannt sind. Gleiches gilt für die bereits derzeit stattfindende Modifizierung des Programms in einigen Städten im Hinblick auf den Einsatz von Stimme und Tanz.

– Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitstudien zu dem Programm JeKi liegen nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Informationen bisher nicht vor.

Vor einer landesweiten Ausweitung des Programms besteht somit Klärungsbedarf im Hinblick auf inhaltliche Modifikationen, die auch positive Auswirkungen auf das notwendige Finanzvolumen haben, sowie hinsichtlich des Finanzierungskonzeptes insgesamt. Das Ziel einer Ausweitung des JeKi-Programms muss sich auch am finanziell Machbaren orientieren. Im Einzelnen wird es darum gehen, andere Bereiche kultureller Bildung wie z. B. Singen und Tanz einzubeziehen. Hinsichtlich des Bereiches Singen könnte hierbei an erfolgreiche Modelle der Städte Neuss und Münster angeknüpft werden. Auch sollte eine Reduzierung der Zahl der zur Verfügung stehenden Instrumente vorgesehen und lokale Ausprägungen zugelassen werden. Schließlich ist eine zügige Evaluation des Programms als Grundlage für Zukunftsentscheidungen erforderlich.

### **Offene Frage der Finanzierung**

Ein zentraler Punkt betrifft die Offenlegung und Transparenz der Finanzierung. Das Land sollte aufgefordert werden, zeitnah für die Vergangenheit die tatsächliche Höhe der kommunalen Beteiligung an den Kosten des JeKi-Ruhrgebietsprogramms zu beziffern. Im Hinblick auf eine Ausweitung des Programms auf das ganze Land in modifizierter Form ist ein realistisches Finanzierungskonzept zu entwickeln, das die von den Beteiligten – Land, Kommunen, Eltern und Sponsoren – jeweils zu erbringenden finanziellen Leistungen klar und transparent vorsieht.

### **Beschluss des Vorstands**

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat auf seiner Sitzung am 15. Februar 2012 in Köln folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Vorstand hält angesichts der erfolgreichen Entwicklung des Programms „Jedem Kind ein Instrument“ im Ruhrgebiet, aber auch der Tatsache, dass eine Beschränkung auf das Ruhrgebiet auf Dauer nicht zu rechtfertigen ist, am Ziel

einer landesweiten Ausdehnung des Programms fest.

2. Im Vorfeld einer landesweiten Ausdehnung des Programms sind Fragen der inhaltlichen Modifikation, die auch positive Auswirkungen auf das notwendige Finanzvolumen haben, sowie der Finanzierung insgesamt zu klären. So sind insbesondere eine Reduzierung der Zahl der zur Verfügung stehenden Instrumente und die Einbeziehung anderer Bereiche kultureller Bildung (Singen, Tanz) zu prüfen. Auch sollten lokale Ausprägungen des Programms zugelassen werden. Als Grundlage für Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Programms ist eine zeitnahe Evaluation des derzeitigen Programms im Ruhrgebiet erforderlich.

3. An das Land wird appelliert, zeitnah Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der kommunalen Beteiligung an den Kosten des JeKi-Ruhrgebiets-Programms herzustellen. Im Hinblick auf eine Ausweitung des Programms auf das ganze Land in modifizierter Form ist ein realistisches Finanzierungskonzept zu entwickeln, das die von den Beteiligten jeweils zu erbringenden finanziellen Leistungen klar und transparent vorsieht.

---

## Aus dem Landesverband

---

### Mit „Jugend in Arbeit plus“ 13/2012 erfolgreich gegen Jugendarbeitslosigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit ziehen positive Zwischenbilanz des Programms.

Nordrhein-Westfalens Arbeits- und Sozialminister Guntram Schneider hat das Landesprogramm „Jugend in Arbeit plus“, das Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Jobeinstieg erleichtern soll, als ein sehr erfolgreiches Instrument zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit herausgestellt. „Allein in den vergangenen 18 Monaten wurden rund 5500 Jugendliche im Rahmen von ‚Jugend in Arbeit plus‘ beraten und mehr als 2500 junge Menschen in eine betriebliche Beschäftigung vermittelt – diese Zahlen zeigen, dass sich unser Einsatz lohnt“, bilanzierte Minister Schneider am 14. Februar 2012 in Düsseldorf.

Der Minister nannte die berufliche Integration junger Menschen eines der wichtigsten Ziele der Arbeitsmarktpolitik. „Trotz der insgesamt guten

Beschäftigungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen bleiben viele Jugendliche auf der Strecke, wenn ihnen nicht gezielt geholfen wird“, betonte Schneider. Genau hier setze das Programm an: Die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter unterstützen gemeinsam mit qualifizierten Beraterinnen und Beratern, Koordinatorinnen und Koordinatoren bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie den Unternehmen im Land arbeitslose junge Menschen dabei, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden.

Das Ministerium fördert die Beratung mit jährlich rund acht Millionen Euro mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds. Zusätzlich kann bei Bedarf das betriebliche Beschäftigungsverhältnis mit einem Eingliederungszuschuss der Agenturen für Arbeit und Jobcenter gefördert werden.

In einem gemeinsamen Appell richteten sich das Land, die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW an die Umsetzungspartner des Programms, die erfolgreiche Arbeit fortzusetzen.

„Die berufliche Integration junger Menschen ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Ziel. Das Programm zeichnet sich durch die enge Kooperation zwischen Arbeitsagenturen, Jobcentern und Kommunen mit den beteiligten Akteuren von ‚Jugend in Arbeit plus‘ aus. Durch das zusätzliche Beratungsangebot werden Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz besonders unterstützt“, sagte Christiane Schönefeld, die Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit.

Dr. Stephan Articus, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetags NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes erklärten: „Wir begrüßen das Programm, weil es sich an langzeitarbeitslose Jugendliche richtet, die dadurch die greifbare Chance auf einen Arbeitsplatz erhalten.“

In einem gemeinsamen Schreiben an die Umsetzungspartner des Programms bedankten sich Minister Schneider und die übrigen beteiligten Akteure: „Unser Dank gilt allen Vermittlungs- und Beratungsfachkräften bei den Kommunen, den Agenturen für Arbeit und Jobcentern, bei den Trägern und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Koordinatorinnen und Koordinatoren bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern.“ Sie alle

helfen tatkräftig mit, Jugendlichen ihre Chance zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch existenzsichernde Beschäftigung zu geben, heißt es in dem Schreiben.

**Kommunale Spitzenverbände 14/2012  
fordern: Kanal-TÜV sozial- und  
umweltverträglich weiterentwickeln**

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW fordern alle im Landtag vertretenen Parteien auf, eine gemeinsame Lösung zu suchen, um die Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen (Kanal-TÜV) sozial- und umweltverträglich weiterzuentwickeln. Dabei darf es nicht zu einer Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen kommen.

Die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Articus, Städtetag NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW, und Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW, erklärten dazu am 24. Januar: „Viele Kommunen haben aus Verantwortung für den Trinkwasserschutz die Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen (Kanal-TÜV) nach den Vorgaben der Bundes- und Landesgesetze in kommunalen Satzungen verankert. Hunderttausende Haus- und Grundstückseigentümer haben in den vergangenen Jahren aus ökologischer Verantwortung und in Kooperation mit den Städten und Gemeinden die Abwasserleitungen ihrer Häuser überprüfen und – soweit erforderlich – auch sanieren lassen. Die jetzt im Landtag diskutierte Weiterentwicklung des sogenannten Kanal-TÜV sollte Engagement und Verantwortungsbewusstsein nicht bestrafen, sondern angemessen berücksichtigen.“

Bei den kommunalen Satzungen und Sanierungsbescheiden wurde vielfach auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Haus- und Grundstückseigentümer bei der Funktionsprüfung und Sanierung der Abwasserleitungen Rücksicht genommen, so dass häufig einzelfallbezogene Härtefallregelungen praktiziert wurden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen stellt daher aus kommunaler Sicht folgende Bedingungen für die Zustimmung zu der Weiterentwicklung des Kanal-TÜV:

Der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsetzungskompetenz der gewählten Volksvertreter müssen gewahrt bleiben. Haus- und Grundstückseigentümer einer Kommune dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden.

Ein kommunales Wahlrecht für die Funktionsprüfung, das jetzt diskutiert wird, darf nicht zu einer Benachteiligung der Kommunen führen, die sich seit Jahren für die Anlagensicherheit in Wasserschutzgebieten und sauberes Trinkwasser engagieren. Auch wird eine generelle Pflicht der Kommunen, die Funktionsprüfung analog der hessischen Regelung durchzuführen, abgelehnt. Denn diese hätte für das Land Konnexitätszahlungen (Wer bestellt, zahlt!) zur Folge.

An der Verpflichtung der Haus- und Grundstückseigentümer zur Zustandserfassung und Funktionsprüfung auf privaten Grundstücken in Wasserschutzgebieten und vergleichbaren Flächen bis zum 31.12.2015 sollte grundsätzlich festgehalten werden. Bei Funktionsprüfungen auf allen weiteren Flächen kann die Frist verlängert werden, beispielsweise bis zum 31.12.2023. Für die Wiederholungsprüfung sollte ein Zeitintervall von 20 Jahren bei gewerblich genutzten Grundstücken und 30 Jahren bei Wohngebäuden eingeführt werden.

Die Sanierungspflicht bei privaten Abwasserleitungen sollte – wie bisher – von der Schwere des Schadens und den lokalen Erfordernissen abhängen. Um eine Überforderung der Haus- und Grundstückseigentümer zu verhindern, sollte die derzeitige Praxis der Härtefallregelung in Verbindung mit Fördermöglichkeiten seitens der NRW-Bank klarer geregelt und ausgeweitet werden.

Die Überlegungen im politischen Raum, für die Bestimmung der Prüffrist bzw. der Sanierungsfrist an etwaige Schwellenwerte anzuknüpfen, werden abgelehnt. Schwellenwerte, wie z. B. 200 Kubikmeter Schmutzwasseranfall pro Grundstück und Jahr, bei deren Unterschreiten auf die Vorgabe einer Prüfpflicht oder einer Sanierungsfrist verzichtet wird, sind weder vollzugsfähig noch mit dem wasserrechtlichen Vorsorgegrundsatz vereinbar.

**Kommunale Spitzenverbände: 15/2012  
„Land muss endlich Mittel für die Inklusion  
behinderter Kinder in den Schulen bereit  
stellen“**

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben die Landesregierung nachdrücklich aufgefordert, umgehend die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung künftig ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung wahrnehmen können. „Das Ziel der Inklusion im Schulbereich, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert ist, ist gut und richtig. Dieses Ziel kann aber nur erreicht

werden, wenn das Land die Inklusion endlich im Schulgesetz rechtlich verankert und im Landeshaushalt alle mit der Umsetzung verbundenen Kosten berücksichtigt.“ Das sagten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalens Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, anlässlich der Landtagsanhörung zum Landeshaushalt am 19. Januar 2012.

Den Städten, Kreisen und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen seien in Sachen Inklusion die Hände gebunden. Die Geschäftsführer mahnten: „Das Land muss auch finanziell zu seiner Verantwortung stehen. Der Aufbau eines flächendeckenden, unabhängigen Beratungsangebotes unter Beteiligung der Schulträger ist notwendig. Dabei müssen zudem der pädagogische Rahmen geregelt, Rechtsansprüche geklärt sowie Finanzierungsregelungen für ein Gesamtkonzept zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich getroffen werden.“ Hierzu gehöre insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung des Landes für das erforderliche Personal wie unter anderem Integrationshelfer, Therapeuten und Sozialpädagogen, die für eine erfolgreiche Inklusion unverzichtbar seien. In jedem Fall seien für alle zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die sich in Form von Barrierefreiheit, spezifischer Ausstattung, Schülerbeförderung und Ergänzungspersonal ausdrücken, die Konnexitätsregelungen in der Landesverfassung respektive im Konnexitätsausführungsgesetz anzuwenden. Die weitere Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, die Sicherstellung des benötigten Personals, die Gestaltung der Schulen – kurzum: die Finanzierung – liege in der Verantwortung des Landes und nicht in der einzelner Kommunen.

---

## Europa, Ausland

---

### Partnerschaftsgesuch aus Georgien 16/2012

Die Universitätsstadt Kutaissi ist (nach der Hauptstadt Tiflis) mit rund 186.000 Einwohnern die zweitgrößte Stadt Georgiens und am Aufbau einer Städtepartnerschaft mit einer deutschen Stadt sehr interessiert. Kutaissi wird auch als „zweite Hauptstadt“ des Landes bezeichnet, da sich dort der ständige Sitz des georgischen Parlaments befindet. Neben der günstigen geographischen Lage im Zentrum des Landes bietet Kutaissi durch seine Vielfalt an Naturres-

ourcen und aufgrund vieler historischer Sehenswürdigkeiten für den Tourismus eine attraktive Atmosphäre.

Kutaissi spielt auch bei der Entwicklung von Wissenschaft, Bildung, Literatur, Malerei, Musik und Theatergeschichte eine besonders wichtige Rolle. Darüber hinaus gibt es ein deutsch-georgisches Zentrum in Kutaissi, und die Stadt ist gegenüber Deutschland sehr aufgeschlossen, was sich u.a. auch an vielen Gästen und Studierenden aus Kutaissi in Deutschland zeigt. Kutaissi nimmt an verschiedenen internationalen Projekten immer öfter teil und präsentiert sich somit zunehmend sehr aktiv in der internationalen Öffentlichkeit.

Kommunen, die sich für eine Partnerschaft interessieren, erhalten weitere Informationen bei Frau Ines Spengler, Tel.: 0221/3771-313, E-Mail: ines.spengler@staedtetag.de.

81.05.06

EildStNRW 2. 3. 2012

### World Urban Form VI 17/2012 vom 1. – 7. September 2012 in Neapel

Die 6. Sitzung des World Urban Forum (WUF VI) findet vom 1. bis 7. September 2012 in Neapel, Italien, statt. Das World Urban Forum tagt alle zwei Jahre und wurde von den Vereinten Nationen etabliert, um die wachsenden Herausforderungen der Urbanisierung und ihrer Auswirkungen auf die Städte zu thematisieren. Seit 2002 wird diese Plattform von UN Habitat einberufen. Die letzte Sitzung des World Urban Forum wurde in Rio de Janeiro in Brasilien in 2010 durchgeführt; daran hatten 13.000 Teilnehmer/innen aus 150 Ländern teilgenommen.

In Neapel werden „Dialogsitzungen“ zu folgenden Themenschwerpunkten angeboten:

1. Wachsende Städte – städtische Beschäftigungsförderung
2. Lebenswerte Städte und Qualität des Lebens
3. Stadtplanung: Institutionen und Regulierungen
4. Soziale Gerechtigkeit und Wohlstand in den Städten
5. Kultur und Wohlstand in den Städten
6. Umwelt, Mobilität und Energie

Neben den „Dialogsitzungen“ werden auch offene Debatten, Netzwerkevents, Wirtschaftstreffen und Round-Tables sowie Trainingseminare und eine große Anzahl von Side-Events und Ausstellungen stattfinden.

Interessierte Kommunen haben die Möglichkeit, sich in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) an einem gemeinsamen Auftritt zu beteiligen. So können im Rahmen des deutschen Auftritts Projekte und Themen deutscher Kommunen zur nachhaltigen Stadtentwicklung präsentiert werden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Sabine Drees (Sabine.Drees@staedtetag.de)

---

## Finanzen

---

### **Angebot zur Aus- und Weiterbildung „Kommunales Finanzmanagement und Treasury“** **18/2012**

Das kommunale Finanzmanagement wird sich in den kommenden Jahren neuen Herausforderungen stellen müssen. Fragen der zu erwartenden neuen europäischen Regelungen für die Bankenaufsicht (Basel III), die haushaltspolitischen Rahmensetzungen durch die EU, das Thema Schuldenbremse, die Fehlentwicklungen beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente sind anders, die bisherige Praxis im Zins- und Schuldenmanagement zu hinterfragen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch noch einmal auf die aktualisierte Arbeitshilfe des Deutschen Städtetages zum kommunalen Zins- und Schuldenmanagement vom November 2011. Zudem bemühen wir uns in Kooperation mit der Sparkassenakademie Bonn ([www.s-management-akademie.de/\\_download\\_gallery/Info-Detail\\_Kaemmerer\\_2012.pdf](http://www.s-management-akademie.de/_download_gallery/Info-Detail_Kaemmerer_2012.pdf)) und einzelnen Hochschulen und Universitäten Aus- und Fortbildungsangebote für kommunale Praktiker in diesem Bereich zu entwickeln.

Die technische Universität Chemnitz, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Herr Prof. Dr. Friedrich Thießen (Finanzwissenschaft und Bankbetriebslehre) hat in Kooperation mit der Ostfalia Hochschule, Herr Prof. Dr. Stefan Zeranski (Finanzdienstleistungen und -management) im September 2011 erstmalig einen Lehrgang zum kommunalen Finanzmanagement und Treasury angeboten. Dieser Lehrgang hat positive Resonanz gefunden. Ein solcher Lehrgang wird 2012 erneut angeboten. Das Grundlagenseminar „Kommunales Finanzmanagement und Treasury“ umfasst 3 x 2 Präsenztage und Unterrichtsmaterialien für die Nacharbeit zu Hause und bei Bedarf zur Vorbereitung für die Prüfungen zur Erlangung des Zertifikates. Die Kosten pro Präsenztage betragen 295 Euro.

Ansprechpartner: Prof. Dr. Friedrich Thießen, TU Chemnitz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, 09107 Chemnitz, Tel. +49 371-531-26190, [finance@wirtschaft.tu-chemnitz.de](mailto:finance@wirtschaft.tu-chemnitz.de) oder unter: [www.tuced.de](http://www.tuced.de).

20.14.02 D

EildStNRW 2. 3. 2012

### **Änderungen beim Einlagensicherungs fonds seit dem 1. Januar** **19/2012**

Vom Bundesverband deutscher Banken e. V. wurde auf Nachfrage bestätigt, dass die Sicherungsgrenzen des Einlagensicherungs fonds auch für institutionelle Kunden verändert werden. Derzeit liegt die Sicherungsgrenze bei 30 % des maßgeblich haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird beginnend ab dem 1.1.2015 über einen Zeitraum von 10 Jahren in drei Schritten abgesenkt:

- zum 1.1.2015 Absenkung der Sicherungsgrenze von 30 % auf 20 %
- zum 1.1.2020 Absenkung der Sicherungsgrenze von 20 % auf 15 %
- zum 1.1.2025 Absenkung der Sicherungsgrenze von 15 % auf 8,75 %.

Für Einlagen, die vor dem 31.12.2011 begründet wurden, besteht weiterhin eine uneingeschränkte Nachhaftung. Für Einlagen, die nach dem 31.12.2011 begründet oder verlängert werden, gilt diese Nachhaftung nicht mehr.

Konkrete Informationen zur Einlagensicherung und zur aktuellen Höhe der Sicherungsgrenze für die einzelne Bank können erfragt werden über [www.bankenverband.de/einlagensicherung](http://www.bankenverband.de/einlagensicherung).

Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen empfiehlt sich, die Anlagestrategie zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

20.38.20 D

EildStNRW 2. 3. 2012

---

## Kultur und Sport

---

### **Handbuch „Sport im Verein“** **20/2012**

Band 1 „Sport im Verein“ der DOSB-Schriftenreihe ist Ende 2011 erschienen. Die erste Auflage war nach wenigen Wochen vergriffen. Jetzt liegt die 2. unveränderte Auflage des Handbuchs vor. Es präsentiert einen umfassenden und systematischen Überblick über die wichtigsten Herausforderungen von Sportvereinen. Darüber hinaus bietet das praxisnahe und kompakte Buch wert-

volle Grundlagen für die Weiterentwicklung von Sportvereinen und -verbänden.

Das Handbuch gliedert sich in vier Kapitel: (I) Sportvereine – Einblicke und Entwicklung, (II) Sportvereine – Ressourcen und Netzwerke, (III) Sportvereine – Zielgruppen, (IV) Sportvereine – Handlungsfelder.

Dieses kompakte Buch bietet handlungsrelevantes Wissen und wertvolle Unterstützung zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben im „Handlungsfeld Sportverein“ und richtet sich an ehrenamtliche und hauptberufliche Sportfunktionäre in Sportorganisationen, Sportpraktiker und Sportpolitiker sowie studierende, forschende und lehrende Sportwissenschaftler.

Das Buch „Sport im Verein – ein Handbuch“ ist erschienen in der Edition Czwalina im Verlag Feldhaus in Hamburg und kostet 25 Euro. Es ist im Buchhandel oder direkt beim Feldhaus Verlag ([www.feldhausverlag.de](http://www.feldhausverlag.de)) erhältlich. DOSB-Mitgliedsorganisationen erhalten einen Rabatt von 25 Prozent (18,75 Euro/Bestellung per eMail an [siegel@dosb.de](mailto:siegel@dosb.de))

---

## Arbeit, Jugend und Soziales

---

### **Fachtagung „Was hat das mit uns zu tun?“ 21/2012**

Die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik veranstaltet am 15./16. März 2012 im Mendelsohnbau in Berlin die Fachtagung „Was hat das mit uns zu tun?“ Umsetzung der Schlussfolgerungen aus den Runden Tischen Heimerziehung und „Sexueller Kindesmissbrauch“ in die Jugendhilfepraxis. Die Fachtagung richtet sich an leitende Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Nähere Informationen zu dieser Fachtagung sind im Internet unter [http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen/thema.phtml?termine\\_id=3479](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de/veranstaltungen/thema.phtml?termine_id=3479) erhältlich. Anmeldeschluss ist der 5. März 2012.

51.04.02 D EildStNRW 2. 3. 2012

### **Dokumentation „Jugendhilfe an der Nahtstelle zum SGB II – viel Verantwortung, wenig Einfluss?“ 22/2012**

In der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“ der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe in der Deutsches Institut für Urbanistik GmbH ist als Band 82 die Dokumentation der Fachtagung der AGFJ in Kooperation mit

dem Deutschen Städtetag vom 27./28. Oktober 2011 „Jugendhilfe an der Nahtstelle zum SGB II – viel Verantwortung, wenig Einfluss? Kommunale Strategien nach der Reform arbeitsmarktpolitischer Instrumente und zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes“ erschienen. Auf der Tagung wurde die Umsetzung der Instrumentenreform sowie des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) in die Praxis diskutiert. Die Dokumentation kann zu einem Preis von 19 Euro bei der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik GmbH, Zimmerstr. 13 – 15, 10969 Berlin, Fax: 030/39001-146, E-Mail: [taubert@difu.de](mailto:taubert@difu.de), Internet: [www.fachtagungen-jugendhilfe.de](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de) bestellt werden. Der Hauptgeschäftsstelle liegen keine Mehrexemplare vor.

51.04.02 D EildStNRW 2. 3. 2012

### **EU-Programm „Jugend in Aktion“ 23/2012 – Antragsfristen 2012**

Das EU-Programm „Jugend in Aktion“ fördert Jugendbegegnungen, Jugendinitiativen sowie den Europäischen Freiwilligendienst. Es unterstützt Projekte der partizipativen Demokratie und Projekte mit benachbarten Partnerländern. Auch Trainings- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Begegnungen junger Menschen mit Verantwortlichen für Jugendpolitik erhalten Fördermittel.

Aktuell hat die EU im Amtsblatt C 374 vom 22.12.2011 die Antragsfristen für die nachstehenden Aktionsbereiche veröffentlicht:

- Aktion 1.1 Jugendaustausch (Dauer max. 15 Monate)
- Aktion 1.2 Jugendinitiativen (Dauer 3 bis 18 Monate)
- Aktion 1.3 Projekte der partizipativen Demokratie (Dauer 3 bis 18 Monate)
- Aktion 2 Europäischer Freiwilligendienst (Dauer max. 24 Monate)
- Aktion 3.1 Zusammenarbeit mit Nachbarländern der EU (Dauer max. 15 Monate)
- Aktion 4.3 Ausbildung und Vernetzung der in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen (Dauer 3 bis 18 Monate)
- Aktion 5.1 Begegnungen junger Menschen mit den für die Jugendpolitik Verantwortlichen (Dauer 3 bis 9 Monate)

Für 2012 wurden folgende thematische Prioritäten benannt:

Förderung des Engagements junger Menschen für ein integratives Wachstum (besonders im Hinblick auf die Themen Jugendarbeitslosigkeit, Armut, Marginalisierung)

- Förderung des Initiativegeistes, der Kreativität, der unternehmerischen Initiative und Beschäftigungsfähigkeit
- Förderung von gesunden Verhaltensweisen
- Förderung der Bewusstseinschärfung für Nachhaltigkeit und Ökologie.

Nähere Informationen bezüglich Fördervoraussetzungen und Antragsmodalitäten sind erhältlich über die folgenden Websites: <http://www.jugend-in-aktion.de/aktionsbereiche>; [http://eacea.ec.europa.eu/youth/index\\_de.php](http://eacea.ec.europa.eu/youth/index_de.php).

Quelle: EU-Amtsblatt C 374 vom 22.12.2011

57.12.40 D

EildStNRW 2. 3. 2012

---

## Frauen und Gleichstellung

---

### **Boys'Day und Girls'Day beliebt bei Jugendlichen und Betrieben** **24/2012**

Girls'Day und Boys'Day sind parallel stattfindende Aktionstage zur Berufsorientierung speziell für Mädchen und Jungen. Hierbei lernen die Jugendlichen Berufe kennen, in denen ihr Geschlecht jeweils noch unterrepräsentiert ist. Dies bedeutet, dass Mädchen am Girls'Day vornehmlich in die Bereiche Technik, Naturwissenschaft, Handwerk und IT sowie in Führungsetagen hineinschnuppern. Jungen lernen am Boys'Day vor allem Berufe aus den Bereichen Pflege, Soziales und Erziehung kennen und haben die Möglichkeit, an Workshops zu Sozialkompetenz, Rollenvorstellungen sowie Berufs- und Lebensplanung teilzunehmen. Ziel ist es, Mädchen und Jungen ein breites Berufsspektrum aufzuzeigen und ihnen faire Chancen für ihre Zukunft zu ermöglichen.

Das Kompetenzzentrum Technik – Diversity – Chancengleichheit hat nun die Ergebnisse einer Befragung von über 16 000 Jugendlichen, im Anschluss an den Boys'Day und den Girls'Day veröffentlicht.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass beide Tage bei Jugendlichen sehr beliebt sind, über 90 Prozent der Mädchen und Jungen hat der Aktionstag gut oder sehr gut gefallen.

Neben den Jugendlichen sind auch die Betriebe und Einrichtungen von den beiden Berufsorientierungsaktionen überzeugt: Rund 80 Prozent der Einrichtungen, Betriebe und Institutionen, die am Boys'Day teilgenommen haben, und fast 90 Prozent der Unternehmen und Organisationen, die am Girls'Day teilgenommen haben, waren mit dem Aktionstag zufrieden oder sehr zufrieden.

Das Interesse und Engagement der Mädchen war sehr hoch. Fast 40 Prozent der Organisationen erhielten nach dem Girls'Day Anfragen nach Ausbildungs- oder Studienplätzen. Auch bei den Jungen hinterließ der Boys'Day Eindruck. Jeder zweite Junge gibt an, er habe am Boys'Day einen Berufsbereich kennen gelernt, der ihn interessiert und mehr als jeder fünfte Junge kann sich vorstellen, später in dem Bereich zu arbeiten. Überraschend ist, dass der Erzieherberuf von den Jungen auf Platz eins der Wunschberufe gewählt wurde. Mit dem Lehrberuf auf Platz sieben und dem Pflegeberuf auf Platz acht schafften es weitere Tätigkeitsbereiche, in denen Männer aktuell unterrepräsentiert sind, unter die Top10 der beliebtesten Berufe der Jungen.

Weitere Informationen sowie die Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse 2011 finden Sie auf den Internetseiten [www.boys-day.de](http://www.boys-day.de) und [www.girls-day.de](http://www.girls-day.de).

Boys'Day und Girls'Day finden einmal im Jahr im April statt; das nächste Mal am Donnerstag, den 26. April 2012. Aktuell können Organisationen Angebote zum Boys'Day oder Girls'Day online veröffentlichen unter [www.girls-day.de](http://www.girls-day.de) oder [www.boys-day.de](http://www.boys-day.de). Mädchen bzw. Jungen können sich für diese Angebote kostenlos anmelden.

15.10.07 D

EildStNRW 2. 3. 2012

---

## Personal und Organisation

---

### **Chinesisches Kulturjahr 2012 in Deutschland** **25/2012**

Auf der Grundlage der Regierungserklärung zwischen Deutschland und der VR China im Juni 2011 und aus Anlass der 40-jährigen diplomatischen Beziehung zwischen Deutschland und der VR China, führt die chinesische Regierung 2012 ein Chinesisches Kulturjahr in Deutschland durch. Federführend für die Durchführung des Chinesischen Kulturjahres in Deutschland ist das chinesische Kulturministerium.

Das ganzjährige Veranstaltungsprogramm wird gemeinsam von chinesischen und deutschen Institutionen konzipiert und findet in Deutschland



statt. Ausführliche Informationen über die Hintergründe, die Ziele sowie die Veranstaltungen können Sie unter [www.cn2012de.com](http://www.cn2012de.com) entnehmen. Ebenfalls gibt das chinesische Kulturministerium das offizielle Logo des Chinesischen Kulturjahres bekannt. Die offizielle Nutzung des Logos bedarf allerdings der Zustimmung des chinesischen Kulturministeriums.

An der Planung und Durchführung des Chinesischen Kulturjahres 2012 sind bereits Städte wie Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Leipzig und Dresden beteiligt. Weitere Beteiligungen von Städten, die beispielsweise Partnerschaften mit chinesischen Städten pflegen, sind erwünscht. Allerdings ist hierfür eine Zustimmung des chinesischen Kulturministeriums erforderlich. Deutsch-chinesische Partnerstädte sind wichtige Partner für das Kulturjahr 2012 und können wertvolle Beiträge zur Völkerverständigung und zur Stärkung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern leisten.

In der VR China zeigen ebenfalls zahlreiche Städte wie Peking, Congqing, Shanghai, Nanjing, Zhengzhou, Qingdao, Provinzen wie Sichuan, Liaoning, Henan, Hubei und Guizhou und Institutionen großes Interesse, an dieser Veranstaltungsreihe in Deutschland teilzunehmen und bieten vielfältige Kulturprogramme an. Hinsichtlich dieser positiven Entwicklung und zur Förderung der kommunalen Zusammenarbeit mit China unterstützt der Deutsche Städtetag das Chinesische Kulturjahr 2012 in Deutschland.

In Rücksprache mit der chinesischen Botschaft werden wir im Rahmen der Städtepartnerschaften, die von den Partnerstädten ausgehenden Aktivitäten koordinieren. Künftig werden wir die Angebote der chinesischen und deutschen Städte im Internet unter [www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de) unter der Rubrik „Veranstaltungen“ veröffentlichen. Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr J. S. Lue unter der (Tel.: 030 37711 820 und E-Mail: [js.lue@staedtetag.de](mailto:js.lue@staedtetag.de)) oder die chinesische Botschaft, Ansprechpartnerin: Frau Sun (Tel.: 030 275 88 247) zur Verfügung.

12.15.10D EildStNRW 2. 3. 2012

### **Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein für April 2012** 26/2012

Das Studieninstitut Niederrhein hat seine Fortbildungsangebote für April 2012 veröffentlicht:

- Elternbeiträge und kein Ende?! – Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen am 4.4.2012
- Unterrichtsmethodik und -gestaltung am 7.4.2012

– Erkennen und Verhindern von Dokumentenmissbrauch am 17.4.2012

– Rhetorik: Respektvoll, aber bestimmt! – Über den souveränen Umgang mit Bürgern bildungsferner Schichten am 19. und 20.4.2012

– Psychische Erkrankungen bei Menschen mit Migrationshintergrund am 27.4.2012

Bei diesen Angeboten handelt es sich um einen Auszug aus dem umfangreichen Seminarangebot des Studieninstituts Niederrhein. Weitere Seminarangebote sind erhältlich unter <http://www.krefeld.de/sinn>.

Bei Rückfragen steht das Studieninstitut Niederrhein, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld zur Verfügung. Informationen erhalten Sie bei Frau Krippendorf-Wust. Telefon: +49 2151 861372, Fax: +49 2151 861375, <mailto:heike.krippendorf@krefeld.de>.

Sie erreichen Frau Krippendorf-Wust von montags bis mittwochs von 7:00-16:00 Uhr, donnerstags von 7:00-17:30 Uhr und freitags von 7:00-13:00 Uhr.

87.10.22 N

EildStNRW 2. 3. 2012

### **Fachveranstaltung des BMVBS 27/2012 zur Korruptionsprävention am 8. März 2012 in Berlin**

*Verwaltung und Wirtschaft gemeinsam gegen Korruption*

Verwaltung und Wirtschaft haben das gemeinsame Interesse, Korruption zu verhindern. Es geht darum, das Vertrauen in den Staat und die Reputation der Unternehmen zu erhalten.

Bei der Veranstaltung „Gemeinsam gegen Korruption“ werden aktuelle Erkenntnisse der Korruptionsprävention in unterschiedlichen Bereichen dargestellt. Anhand von Beispielen soll aufgezeigt werden, wie Korruption effektiv vorgebeugt werden kann und welche Möglichkeiten der Korruptionsprävention zur Verfügung stehen, um die Prävention spürbar zu verbessern.

Nähere Informationen und das Anmeldeformular zur Fachveranstaltung Korruptionsprävention am 8.3.2012 finden Interessierte auf der Veranstaltungsseite des BMVBS: [www.gemeinsam-gegen-korruption.de](http://www.gemeinsam-gegen-korruption.de).

Veranstalter ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Hier findet die Veranstaltung auch statt: Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, Raum: Erich-Klausner-Saal.

11.40.50 D

EildStNRW 2. 3. 2012

**Executive Master of Public Management der Hertie School of Governance** **28/2012**

Die Hertie School School of Governance schreibt 2011/12 zum zweiten Mal ein „Behörden Spiegel“-Executive-Master-Stipendium aus. Es umfasst die vollständigen Studiengebühren in Höhe von 25.000 Euro für den Executive Master of Public Management (EMPM). Studienstart ist im September 2012. Bewerben können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene mit Hochschulabschluss (3–4 Jahre Studium), guten Englischkenntnissen und mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung.

Der EMPM ist ein gemeinsamer Abschluss der Berliner Hertie School of Governance und der Universität Potsdam. Der englischsprachige, akkreditierte EMPM kann entweder im Vollzeitstudium über ein Jahr oder berufsbegleitend über zwei Jahre absolviert werden. Derzeit nehmen 51 Führungs- und Nachwuchsführungskräfte an dem Programm teil, um ihre Management- und Führungskompetenzen gezielt auszubauen. Durch eine flexible Struktur mit individuell wählbaren Schwerpunktbereichen – beispielsweise Budgetmanagement oder Personalmanagement – lässt sich das Studium an den Bedürfnissen der Studierenden ausrichten. Blockseminare mit insgesamt 46 Präsenztagen in Berlin sowie E-Learning ermöglichen die Teilnahme unabhängig vom Arbeitsort.

Die EMPM-Studierenden kommen aus Bundes- und Landesverwaltungen, aber auch aus internationalen Organisationen, der Privatwirtschaft sowie aus dem Non-Profit-Sektor und verfügen über durchschnittlich 9 Jahre Berufserfahrung. Infolge einer Rahmenvereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern haben seit 2008 bereits 30 Bedienstete aus Bundesministerien und nachgeordneten Behörden am Programm teilgenommen. Studierende aus insgesamt 15 Nationen, international erfahrene Professoren und Dozenten aus Wissenschaft und Praxis sowie der Austausch mit Partneruniversitäten wie Sciences-Po, ESCP Europe und Copenhagen Business School machen den internationalen Zuschnitt des Programms aus.

Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bewerben sich bis zum 15. März 2012 online unter <http://empm-application.hertie-school.org/> unter Angabe des Stichwortes „Behördenspiegel“ im Motivations schreiben und füllen im Anschluss das „Financial Statement“-Formular der Hertie School aus.

Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt auf Basis der Qualität der Bewerbung, dem Beitrag des Bewerbers/der Bewerberin zur Diversität der Studierendengruppe sowie der finanziellen Bedürftigkeit des Bewerber/der Bewerberin.

Weitere Informationen sind online unter <http://www.hertie-school.org/empm> oder telefonisch unter +49 30 259219-317 verfügbar.

Die Hertie School of Governance bietet im Rahmen ihres Seminars und Zertifikatsprogramms auch kürzere Fortbildungsmodule an: [www.hertie-school.org/executive](http://www.hertie-school.org/executive).

---

## Informationsmanagement

---

**5. Fachforum Netzwerk W – 29/2012**  
**„Potenziale erkennen, fördern und nutzen“ – Wiedereinstieg im Dialog – kultursensible Formen der Ansprache und Begleitung in Beratungsnetzwerken**

Die Netzwerke – W in der Emscher-Lippe Region, QUAFFEL und FAM, veranstalten gemeinsam das 5. Fachforum Netzwerk W – „Potenziale erkennen, fördern und nutzen“ – Wiedereinstieg im Dialog – kultursensible Formen der Ansprache und Begleitung in Beratungsnetzwerken – am Montag, den 27. Februar 2012, 10:00 bis 14:00 Uhr, im Bildungszentrum des Handels e.V., Wickingplatz 2-4, 45657 Recklinghausen.

Im Rahmen der Landesinitiative „Netzwerk W“ des Landes NRW beschäftigen sich die zwei Netzwerke in der Region Emscher-Lippe schon seit einigen Jahren mit der besonderen Situation von Wiedereinsteigerinnen mit Zuwanderungsgeschichte. Mit dem thematischen Schwerpunkt „Sensibilisierung für die Potenziale von Alleinerziehenden und Müttern mit Zuwanderungsgeschichte“ wird das Ziel verbunden, die Beratungsstrukturen in der Region für diese Zielgruppe qualitativ zu verbessern. Wie kann es gelingen, dass Beratung keine „Einbahnstraße“ ist, sondern in einem möglichst fruchtbaren Dialog zwischen Ratsuchenden und Beratenden gelingt.

Ziel der Fachtagung ist es, die Ergebnisse dieser Netzwerk-Arbeit im bundesweiten Zusammenhang vorzustellen, zu diskutieren und weiterzuentwickeln.

Interessierte können sich bis zum 21.2.2012 bei Nina Ostermann, Bildungszentrum des Handels e.V., Wickingplatz 2-4, 45657 Recklinghausen, Tel.: 02361 4806-222, Fax 02361 4806-999, [n.ostermann@bzdhd.de](mailto:n.ostermann@bzdhd.de), anmelden.

---

## Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen

---

### Schülerwohnort/unzulässiges Aufnahmekriterium für Sek.-Stufe I

1. Der Wohnort eines Schülers außerhalb des Gebiets des kommunalen Schulträgers ist für die Aufnahme in die Sekundarstufe I einer öffentlichen Schule in Nordrhein-Westfalen kein zulässiges Aufnahmekriterium.

2. Dem Schulträger steht es nicht zu, der Schulleitung Aufnahmekriterien vorzugeben.

OVG NRW, Beschluss vom 26. 7. 2011 – 19 B 849/11 –

#### *Zum Sachverhalt:*

Die in M. wohnhaften Antragsteller meldeten ihre Tochter zur Aufnahme in die 5. Klasse beim C-Gymnasium der Stadt D. an, an dem bilingual und nach Montessori-Pädagogik unterrichtet wird. Die Stadt D. hatte beschlossen, Aufnahmewünsche von Eltern aus M. nicht zu berücksichtigen, und die obere Schulaufsichtsbehörde hatte der Schulleitung des C-Gymnasiums die Weisung erteilt, dass für die kommende Eingangsstufe die Aufnahmewünsche gemeindefremder Kinder nur noch insoweit berücksichtigt werden dürften, als Geschwisterkinder die Schule bereits besuchten. Im Hinblick darauf und auf den Anmeldeüberhang für drei Eingangsklassen lehnte die Schulleitung des C-Gymnasiums die Aufnahme der Tochter der Antragsteller ab. Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung führten die Antragsteller – wie auch weitere Aufnahmebewerber – u. a. an, es sei ausreichend Aufnahmekapazität vorhanden, weil das C-Gymnasium, das in den letzten Jahren überwiegend vier bilinguale Eingangsklassen eingerichtet habe, faktisch vierzünftig sei. Das VG lehnte den Antrag ab. Das OVG wies die Beschwerde zurück.

#### *Aus den Gründen:*

Es fehlt am Anordnungsgrund. Die Tochter der Antragsteller kann ein anderes Gymnasium in M., D. oder K. besuchen. (wird ausgeführt)

Rechtlich kann zudem die Aufnahme in Gymnasien der Stadt D. erfolgen. Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass der Wohnort der Eltern nicht im Stadtgebiet, sondern in M. liegt. Die dahin gehende – jeweils nicht näher rechtlich begründete – Vorgabe der Stadt D. als Schulträgerin und die Weisung der Bezirksregierung als oberer Schulaufsichtsbehörde vom betreffend gemeindefremde Kinder sind rechtswidrig, und die entsprechende Auffassung des VG im angefochtenen Beschluss, aus § 46 Abs. 5 SchulG NRW folge im Umkehrschluss, dass der Wohnort des Schülers ein zulässiges Auswahlkriterium sei, wenn die gewünschte Schulform am Wohnort besucht werden könne, trifft ersichtlich nicht zu. Eine schul-

rechtliche Vorschrift, nach welcher die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule „deshalb“, d. h. allein aus dem Grund verweigert werden darf, weil die Eltern nicht im Gebiet des kommunalen Schulträgers wohnen, existiert nicht. Umgekehrt verbietet es § 46 Abs. 5 SchulG NRW („darf nicht“), Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde „deshalb“ zu verweigern, weil die Eltern dort nicht wohnen. § 46 Abs. 5 SchulG NRW normiert damit gerade kein Aufnahmekriterium im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW, und die Vorschrift ist schon deshalb keine taugliche Grundlage für den vom Verwaltungsgericht gezogenen Umkehrschluss. Die zulässigen Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang sind demgegenüber auf der Ermächtigungsgrundlage des § 46 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW abschließend in § 1 Abs. 2 Satz 1 APO-S I NRW bestimmt. Zu den dort aufgeführten Aufnahmekriterien, die die Schulleitung im Aufnahmeverfahren heranziehen kann, gehört der außerhalb des Gebiets des kommunalen Schulträgers gelegene Wohnort eben nicht.

Abgesehen davon führte ein solches Aufnahmekriterium faktisch zu einem Schuleinzugsbereich und unterliefe in unzulässiger Weise die der Transparenz dienenden besonderen Anforderungen des § 84 Abs.1 Satz 1 SchulG NRW, wonach Schuleinzugsbereiche nur durch Rechtsverordnung gebildet werden können. Es ginge überdies in seiner generellen Ausschlusswirkung über einen förmlich gebildeten Schuleinzugsbereich hinaus, weil die Schule gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt, nicht ablehnen darf, wenn sie oder er einen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

Vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 29.4.2011 – 19 E 1143/10 –.

Dies unterstreicht zusätzlich, dass das Aufnahmekriterium „gemeindefremde Kinder“ nicht zulässig ist. Es steht auch dem Schulträger – hier der Stadt D. – nicht zu, dieses Aufnahmekriterium einzuführen oder der Schulleitung vorzugeben. Über die Aufnahme entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Es ist danach allein die Schulleitung, die im Rahmen von § 1 Abs. 2 Satz 1 APO-S I NRW bestimmt, welche Aufnahmekriterien sie heranzieht. Der Senat geht davon aus, dass sich die Schulleitungen von Gymnasien in D. (wie auch die Stadt D. als Schulträgerin) an diese Rechtslage halten werden.

Folge der vorstehenden Erwägungen ist im Übrigen, worauf der Senat ergänzend hinweist, dass die Schulleiterin des C-Gymnasiums das Aufnahmeverfahren, soweit sie die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Meerbusch mit dem Kriterium

„gemeindefremdes Kind“ abgelehnt hat, rechts-widrig durchgeführt hat, wenn wegen 3-Zügigkeit der Schule von einem Anmeldeüberhang auszu-gehen ist. Ist hingegen mit dem Vorbringen der An-tragsteller von der 4-Zügigkeit des C-Gymnasiums auszugehen, steht rechtlich der Aufnahme der ab-gelehnten Schülerinnen und Schüler aus M. nichts entgegen.

### **Rechtsanwälte als Berufsbetreuer üben insofern keinen Freien Beruf aus**

Dies gilt auch dann, wenn es sich um zugelas-sene und als solche tätige Rechtsanwälte han-delt. Die Tätigkeit als Berufsbetreuer ist nicht Teil der anwaltlichen Berufsausübung oder un-trennbar mit ihr verbunden.

Die Aufsicht der Rechtsanwaltskammern lässt die Erforderlichkeit einer Anzeige nach § 14 GewO nicht entfallen.

OVG NRW, Urteil vom 20.12.2011 – 4 A 812/09 –

#### *Sachverhalt:*

Die Klägerin ist als zugelassene Rechtsanwältin im Landgerichtsbezirk C. tätig. Vom Vormundschafts-gericht wurde sie in ca. 30 Fällen als Berufsbetreu-erin bestellt. Mit der angefochtenen Ordnungsverfü-gung aus April 2008 forderte die beklagte Kommune die Klägerin auf, ihre Berufsbetreuertätigkeit als Ge-werbe anzuzeigen (§ 14 GewO). Diese Tätigkeit ge-höre nicht zu dem von ihr ausgeübten Freien Beruf und sei als solche gewerblich. Zur Begründung ihrer hiergegen erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, die Berufsbetreuung sei untrennbarer Teil ihrer anwaltlichen Betätigung und deshalb ebenfalls freiberuflich. Im Übrigen werde sie von der Rechts-anwaltskammer und den Vormundschaftsgerichten überwacht. Eine zusätzliche Kontrolle durch die Gewerbeaufsicht sei daher jedenfalls nicht erforder-lich. Die Anfechtungsklage blieb in beiden Instanzen erfolglos.

#### *Aus den Gründen:*

Ermächtigungsgrundlage der Verfügung ist § 14 Abs. 1 S. 1 GewO. Danach muss derjenige, der den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Entsprechend ihrem Sinn und Zweck, eine effektive Gefahrenüberwachung zu ermöglichen, wird dieser Bestimmung auch die Befugnis der zuständigen Be-hörde entnommen, durch Verwaltungsakt zur Nach-holung einer bislang unterlassenen Anzeige anzu-halten (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.10.1990 – 1 B 131.90 –, NVwZ 1991, 267, und Urteil vom 26.1.1993 – 1 C 25.91 –, GewArch 1993, 196; OVG NRW, Be-schluss vom 28.12.1995 – 4 B 189/95 –, DÖV 1996, 520).

1. Danach hat die Beklagte die Klägerin zu Recht zur Gewerbeanzeige hinsichtlich ihrer Betreuertätigkeit

aufgefordert. Denn hierbei handelt es sich um den Betrieb eines stehenden Gewerbes.

Der für den Anwendungsbereich der Gewerbeord-nung zentrale Begriff des Gewerbes wird vom Ge-setz selbst nicht definiert. In Übereinstimmung mit der Literatur geht die ständige Rechtsprechung vom Vorliegen eines Gewerbes aus, wenn es sich um eine erlaubte, auf Gewinnerzielung und auf Dauer ange-legte selbstständige Tätigkeit handelt, die nicht der Urproduktion, den Freien Berufen oder der bloßen Verwaltung eigenen Vermögens zuzurechnen ist (Vgl. BVerwG, Urteil vom 1.7.1987 – 1 C 25.85 –, BVerwGE 78, 6; Beschlüsse vom 16.2.1995 – 1 B 205.93 –, Ge-wArch 1995, 152, und vom 11.3.2008 – 6 B 2.08 –, GewArch 2008, 301).

Die von der Klägerin auf eigene Rechnung und ei-gene Gefahr ausgeübte und damit selbstständige Tätigkeit als Berufsbetreuer (§ 1897 Abs. 6 BGB i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Vor-mündern und Betreuern, im Folgenden: VBVG) ist als zulässige berufliche Betätigungsform anerkannt, auf Dauer angelegt und wird von der Klägerin auch nicht lediglich vorübergehend ausgeübt. Ebenso wenig ist zweifelhaft, dass diese Tätigkeit eine Ge-winnerzielung bezweckt. Die Klägerin handelt nicht aus rein sozialen oder ideellen Motiven, sondern bestreitet ihren Lebensunterhalt unter anderem aus dem gemäß § 1836 Abs. 1 S. 2 BGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern geregelten Entgelt für die Betreuung (Vgl. allgemein BVerwG, Beschluss vom 11.3.2008 – 6 B 2.08 –, GewArch 2008, 301; Nds. OVG, Urteile vom 29.8.2007 – 7 LC 229/06 –, GewArch 2008, 34, und – 7 LC 125/06 –, FamRZ 2008, 440).

2. Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO entfällt auch nicht deshalb, weil es sich bei der von der Klägerin ausgeübten Betreuertätigkeit allgemein (dazu unter 2.1) oder zumindest für den Rechtsanwalt (unter 2.2) um einen Freien Beruf handelt.

2.1 Berufsbetreuung als solche ist grundsätzlich kein Freier Beruf im gewerberechtlichen Sinne.

Bei dem Begriff des Freien Berufes handelt es sich ursprünglich um einen soziologischen Begriff, der zur Kennzeichnung eines aus der gesellschaftlichen Situation des frühen Liberalismus erwachsenen Sachverhalts entstanden ist und nachfolgend teil-weise von der Rechtsordnung aufgegriffen wurde (BVerfG, Beschluss vom 25.2.1960 – 1 BvR 239/52 –, BVerfGE 10, 354).

Er ist weder in der Gewerbeordnung noch in anderen Gesetzen allgemein gültig definiert, hat aber in der Rechtsprechung für den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung hinreichende Konturen erlangt. Danach ist darauf abzustellen, ob es sich um eine wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstelleri-sche Tätigkeit höherer Art oder eine Dienstleistung höherer Art handelt, die eine höhere Bildung, d.h. grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium erfordert und die persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig im In-teresse des Auftraggebers und der Allgemeinheit er-bracht wird – vgl. auch § 1 Abs. 2 Partnerschaftsge-setz – (BVerwG, Beschluss vom 11.3.2008 – 6 B 2.08 –, GewArch 2008, 301, und Urteile vom 15.1.1970 – 1

C 17.68 –, GewArch 1970, 125, sowie vom 1.7.1987 – 1 C 25.85 –, BVerwGE 78, 6).

In Ermangelung einer für das Gewerberecht verbindlichen Begriffsbestimmung ist zur Ausgrenzung aus dem Gewerbebegriff jedenfalls eine Betätigung zu fordern, die, wenn auch nicht in allen Elementen, so doch im Typus der Umschreibung des so geprägten Begriffes des Freien Berufes entspricht (BVerwG, Beschluss vom 11.3.2008 – 6 B 2.08 –, GewArch 2008, 301; Nds. OVG, Urteile vom 29.8.2007 – 7 LC 229/06 –, GewArch 2008, 34, und – 7 LC 125/06 –, FamRZ 2008, 440).

Bei der damit vorzunehmenden Gesamtbewertung erfüllt die Tätigkeit des Berufsbetreuers nicht das Anforderungsprofil eines Freien Berufes. Zwar steht auch hier wie sonst bei Freien Berufen die persönliche Tätigkeit im Vordergrund (§ 1897 Abs. 1 BGB). Sie erfordert jedoch keine höhere Bildung. Auf die individuelle formale Qualifikation der Klägerin als Rechtsanwältin kommt es – wie bereits das VG zutreffend ausgeführt hat – insoweit nicht an. Entscheidend in dieser Hinsicht ist vielmehr, ob eine Betätigung den Besuch einer Hochschule, Fachhochschule oder Akademie auch objektiv voraussetzt (BVerwG, Beschluss vom 11.3.2008 – 6 B 2.08 –, GewArch 2008, 301; OVG NRW, Beschluss vom 29.3.2001 – 4 A 4077/00 –, NVwZ-RR 2001, 737).

Nach § 1897 Abs. 1 BGB muss der Betreuer lediglich geeignet sein, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreten rechtlich zu besorgen und diesen in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und eine besondere, durch Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erworbene Befähigung erfordert das Gesetz nicht. Das wird dadurch bestätigt, dass die Betreuertätigkeit nach § 1897 Abs. 6 BGB vorrangig als Ehrenamt ausgestaltet ist. Sie wird daher in erster Linie von nicht speziell dazu ausgebildeten Personen, etwa von Angehörigen, vorgenommen. Für Berufsbetreuer bestehen keine weitergehenden Anforderungen. Zudem sieht § 4 VBVG für die Vergütung der Berufsbetreuer unterschiedliche Stundensätze vor, die nach dem Ausbildungsgrad des Berufsbetreuers gestaffelt sind, und der bei besonderen Kenntnissen des Berufsbetreuers eine Erhöhung bestimmt und erst bei einer akademischen Ausbildung den Höchstsatz gestattet. Grundsätzlich werden solche Qualifikationen damit gerade nicht vorausgesetzt (BVerwG, Beschluss vom 11.3.2008 – 6 B 2.08 –, GewArch 2008, 301; Nds. OVG, Urteile vom 29.8.2007 – 7 LC 229/06 –, GewArch 2008, 34, und – 7 LC 125/06 –, FamRZ 2008, 440; vgl. auch BFH, Urteile vom 15.6.2010 – VIII R 10/09 und VIII R 14/09 –, juris).

Darüber hinaus übt der Betreuer seinen Beruf letztlich nicht fachlich unabhängig aus. Mit diesem Kriterium ist die am Berufsbild der Ärzte und Rechtsanwälte ausgerichtete Vorstellung verbunden, dass der Auftraggeber eines Freiberuflers zwar den Auftrag erteilt, auf die genaue Art der Ausführung dann jedoch keinen Einfluss mehr hat, weil der Arzt oder Rechtsanwalt kraft überlegenen Fachwissens besser entscheiden kann, was im Einzelfall die bessere Lösung ist. Der Aufgabenbereich eines Betreuers be-

steht jedoch gerade darin, Entscheidungen für den Betreten zu treffen, zu denen dieser grundsätzlich selbst befähigt, aktuell aber aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen nicht in der Lage ist. Insoweit kommt dem Berufsbetreuer zwar eine inhaltliche Eigenverantwortlichkeit bei seinen Entscheidungen zu; es fehlt aber der Aspekt der fachlichen Unabhängigkeit. Die Entscheidungen werden durch den Berufsbetreuer nicht kraft strukturell überlegenen Fachwissens getroffen, wie es für Angehörige Freier Berufe typisch ist. Im Übrigen liegt damit auch kein Herausstellungsmerkmal des Berufsbetreuers gegenüber einem ehrenamtlichen Betreuer vor. Auch dieser trifft seine Entscheidungen in der gleichen Konstellation eigenverantwortlich, aber nicht gestützt auf eine fachlich unabhängige Kompetenz (Nds. OVG, Urteile vom 29.8.2007 – 7 LC 229/06 –, GewArch 2008, 34, und – 7 LC 125/06 –, FamRZ 2008, 440).

Ebenso wenig ist für den Berufsbetreuer kennzeichnend, dass er nicht nur – wie ein Gewerbetreibender – im Interesse des Auftraggebers, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit gleichsam altruistisch tätig wird. Diese dienende Funktion Freier Berufe findet für Rechtsanwälte ihren Niederschlag insbesondere in § 1 BRAO. Das entgeltliche Führen der Angelegenheiten einer anderen Person durch Berufsbetreuer dient hingegen dem Zweck, innerhalb des vom Gericht übertragenen Aufgabenkreises den Betroffenen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§§ 1897 Abs. 1, 1901 Abs. 1, 1902 BGB). Der Betreuungsbeschluss entspricht daher von seiner Bedeutung und von seinen Wirkungen her einer Vollmacht mit der einzigen Besonderheit, dass sie durch gerichtliche Entscheidung begründet ist. Ebenso wie ein rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter nimmt der Berufsbetreuer damit aber keine Aufgaben wahr, denen über den Nutzen für den Betroffenen hinaus eine gesteigerte dienende Funktion für die Allgemeinheit in dem oben bezeichneten Sinn innewohnt (Nds. OVG, Urteile vom 29.8.2007 – 7 LC 229/06 –, GewArch 2008, 34, und – 7 LC 125/06 –, FamRZ 2008, 440).

Soweit schließlich darüber hinaus teilweise zusätzlich das Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Freiberufler und dem Leistungsbezieher gefordert wird (Nds. OVG Urteile vom 29.8.2007 – 7 LC 229/06 –, GewArch 2008, 34, und – 7 LC 125/06 –, FamRZ 2008, 440)

trifft auch dies auf Berufsbetreuer jedenfalls nicht typischerweise zu. Die gesetzliche Ausgestaltung des Betreuungsrechts spricht vielmehr eher gegen die Annahme eines zwingend vorausgesetzten besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Betreuer und Berufsbetreuer. Denn gemäß § 1897 Abs. 6 BGB soll ein Berufsbetreuer nur dann bestellt werden, wenn keine nahestehende Person als ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht. Der Einsatz eines professionellen Betreuers ist also als ultima ratio konzipiert. Das Gesetz geht damit ersichtlich davon aus, dass persönliche Bindungen einer gedeihlichen Zusammenarbeit eher förderlich sind als die Bestellung eines Berufsbetreuers (Nds. OVG, Urteile vom 29.8.2007 – 7 LC 229/06 –, GewArch 2008, 34, und – 7 LC 125/06 –, FamRZ 2008, 440).

2.2 Schon aufgrund dieser gesetzlichen Konzeption ändert sich an vorstehenden Feststellungen nichts dadurch, dass die Klägerin Rechtsanwältin ist. Denn die Betreuer Tätigkeit ist von ihrer anwaltlichen Tätigkeit nicht deshalb erfasst und wandelt sich von einer gewerblichen zu einer freiberuflichen, weil sie originär diesem Berufsfeld entstammt und sich lediglich für andere Berufszweige durch Änderungen im Betreuungsrecht geöffnet hätte. Abgesehen davon, dass Ziel der Reform des Betreuungsrechts gerade war, Berufsbetreuungen zurückzudrängen (Vgl. Nds. OVG, Urteile vom 29.9.2007 – 7 LC 229/06 –, GewArch 2008, 34, und – 7 LC 125/06 –, FamRZ 2008, 440, m. w. N. 9) setzt die Betreuer Tätigkeit auch in der Erscheinung des Berufsbetreuers, wie seit jeher und weiterhin, keine spezifischen juristischen Kenntnisse und keine juristische Ausbildung voraus. Sie wird zudem aufgrund gerichtlicher Bestellung und nicht im Rahmen eines rechtsgeschäftlich erteilten anwaltlichen Mandats ausgeübt (Vgl. BFH, Urteil vom 15.6.2010 – VIII R 10/09 –, juris).

Historisches und aktuelles gesetzgeberisches Leitbild ist vielmehr die ehrenamtliche, unter Umständen sogar verpflichtende Übernahme der Betreuung. Nur wenn diese mangels geeigneter nahestehender Personen ausscheidet, darf ein Berufsbetreuer bestellt werden. Dessen Tätigkeit unterscheidet sich dann aber nicht wesensmäßig von der des ehrenamtlichen Betreuers; die Berufsbetreuung als Gesetzesbegriff (vgl. § 1 VBVG) ist vielmehr allein – wie die Klägerin auch zu Recht anführt – im Hinblick auf die Vergütung entwickelt worden. Dem Berufsbetreuer wird, anders als dem Betreuer im Ehrenamt, regelmäßig nicht zugemutet, die gleiche Tätigkeit unentgeltlich auszuüben (Vgl. dazu bereits BVerfG, Urteil vom 1.7.1980 – 1 BvR 349/75 und 1 BvR 378/76 –, BVerfGE 54, 251).

Die Tätigkeit selbst bleibt davon aber unberührt und damit eine grundsätzlich jedermann zugängliche. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Klägerin im Regelfall wegen ihrer rechtlichen Erfahrung als Berufsbetreuerin bestellt werden wird. Denn die Aufgabenwahrnehmung als solche erhält dadurch keinen anderen Charakter und ist wegen der dargelegten Unterschiede keine genuin anwaltliche. Die rechtswissenschaftliche Erfahrung berücksichtigt der Gesetzgeber bereits ausreichend dadurch, dass er eine erhöhte Grundvergütung vorsieht (BFH, Urteil vom 15.6.2010 – VIII R 10/09 –, juris; ablehnend zum Berufsbild „Anwaltsvormund“ auch BVerfG, Urteil vom 1.7.1980 – 1 BvR 349/75 und 1 BvR 378/76 –, BVerfGE 54, 251).

Gerade die Grundkonzeption der Regelungen zum Vergütungsrecht zeigt dabei, dass es sich bei der Berufsbetreuung nicht um einen Teil der anwaltlichen Tätigkeit handelt (BFH, Urteil vom 15.6.2010 – VIII R 10/09 –, juris).

Ihre Betreuungstätigkeit als solche wird der Klägerin nämlich nicht nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vergütet. Dies stellt § 1 Abs. 2 RVG ausdrücklich klar (Vgl. dazu BGH, Urteil vom 17.9.1998 – IX ZR 237/97 –, BGHZ 139, 309; Madert/Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 19. Aufl. 2010, § 1 Rn. 62 ff.).

Der Klägerin steht – wie jedem anderen Berufsbetreuer – vielmehr ein Vergütungsanspruch nach § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 3 Abs. 2 VBVG zu. Der anwaltlichen Berufserfahrung kommt insoweit lediglich im Rahmen des § 3 Abs. 2 VBVG Bedeutung zu. Danach wird für den Fall, dass das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht einen Betreuer bestellt, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Vormundschaft allgemein nutzbar sind, (widerleglich) vermutet, dass dies auch bei der konkreten Betreuung der Fall ist. Damit wird zugleich deutlich, dass der Gesetzgeber insoweit nicht von der Identität der Tätigkeiten ausgeht, sondern die sonstige Berufserfahrung als Voraussetzung für einen erhöhten Vergütungsanspruch ansieht. Da das Gesetz den unterschiedlichen Anforderungen an Berufsbetreuer durch die Zubilligung von je nach der beruflichen Qualifikation verschiedenen hohen Stundensätzen Rechnung trägt, kann das Vormundschaftsgericht einen Rechtsanwalt als Betreuer insbesondere dann bestellen, wenn die sachgerechte Führung der Betreuung das allgemeine fachliche Wissen bzw. die allgemeinen beruflichen Fähigkeiten eines Rechtsanwalts erfordert.

(BGH, Beschluss vom 20.12.2006 – XII ZB 118/06 –, NJW 2007, 844; OLG Hamm, Beschluss vom 25.1.2007 – 15 W 311/06 –, FamRZ 2007, 1186; OLG München, Beschluss vom 22.4.2009 – 33 Wx 85/09 –, NJW-RR 2009, 1516; Wagnitz, in: MünchKomm, 4. Aufl. 2002, § 1835 Rn. 34; Palandt-Diederichsen, 70. Aufl. 2011, § 1835 Rn. 13).

Die fehlende Zugehörigkeit der Betreuung zur anwaltlichen Tätigkeit wird darüber hinaus dadurch unterstrichen, dass auch der anwaltliche Berufsbetreuer im Rahmen des § 1835 Abs. 3 BGB, § 1 Abs. 2 S. 2 RVG einen – weitergehenden – Anspruch auf Aufwendungsersatz hat, wenn er für den Betreuten spezifisch anwaltlich tätig wird (BVerfG, Beschluss vom 6.7.2000 – 1 BvR 1125/99 –, FamRZ 2000, 1280; BGH, Beschluss vom 20.12.2006 – XII ZB 118/03 –, NJW 2007, 844; OLG Hamm, Beschluss vom 25.1.2007 – 15 W 311/06 –, FamRZ 2007, 1186; OLG München, Beschlüsse vom 22.2.2008 – 33 Wx 34/08 –, FamRZ 2008, 1560, vom 24.6.2008 – 33 Wx 127/08 – und vom 22.4.2009 – 33 Wx 85/09 –, beide juris).

Ein Rechtsanwalt kann für eine im Rahmen der Betreuung ausgeführte Tätigkeit ein Honorar nach den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelten Gebührensätzen nämlich dann verlangen, wenn die Bewältigung der mit der abzurechnenden Tätigkeit verbundenen Aufgabe besondere rechtliche Fähigkeiten erforderte und deshalb eine originär anwaltliche Dienstleistung dargestellt hat. Es muss sich um eine Aufgabe handeln, für die ein anderer Betreuer in vergleichbarer Lage vernünftigerweise einen Rechtsanwalt herangezogen hätte, weil sie eine für den Beruf des Rechtsanwalts spezifische Tätigkeit darstellt. Dies folgt daraus, dass die Betreuung im Sinne der §§ 1896 ff. BGB schon von Natur aus mit zahlreichen Rechtshandlungen verbunden ist. Aufgabe des Betreuers ist gerade die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten des Betroffenen (§ 1901 Abs. 1 BGB), insbesondere dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§ 1902 BGB). Dabei ist die Eignung des Betreuers für die jeweilige Betreuung

auch danach zu beurteilen, ob er aufgrund seiner Qualifikation den auch in rechtlicher Hinsicht konkret zu erwartenden Anforderungen entspricht (§ 1897 Abs. 1 BGB). Ob eine Aufgabe eine für den Beruf des Rechtsanwalts spezifische Tätigkeit darstellt, bemisst sich deshalb nicht nach dem Kenntnis- und Erfahrungsstand eines, auch geschäftsgewandten, Laien. Die Zuerkennung der höchsten Vergütungsstufe, die jeder Anwalt ohnehin verlangen kann, setzt in rechtlichen Fragen bereits allgemein eine erhebliche Qualifikation voraus, die nicht nochmals gesondert honoriert werden soll. Es kommt daher darauf an, ob gerade auch ein Betreuer, der die Qualifikation der höchsten Vergütungsstufe aufweist, zur Erfüllung der Aufgaben den Umständen nach die Beiziehung eines Rechtsanwalts für erforderlich hätte halten dürfen, wegen der Bedeutung und/oder Schwierigkeit der Tätigkeit also notwendiger- oder zumindest üblicherweise professioneller Rechtsrat eingeholt worden wäre. (BGH, Beschluss vom 20.12.2006 – XII ZB 118/06 –, NJW 2007, 844; OLG Hamm, Beschluss vom 25.1.2007 – 15 W 311/06 –, FamRZ 2007, 1186; OLG München, Beschlüsse vom 22.2.2008 – 33 Wx 34/08 –, FamRZ 2008, 1560, und vom 22.4.2009 – 33 Wx 85/09 –, NJW-RR 2009, 1516; Wagnitz, in: MünchKomm, 4. Aufl. 2002, § 1835 Rn. 34; Palandt-Diederichsen, 70. Aufl. 2011, § 1835 Rn. 13).

Dieses Konzept – und damit auch der ggf. zusätzlich zu gewährende Vergütungsanspruch, der der Klägerin als Rechtsanwältin zusteht – setzt damit aber gerade voraus, dass die (Berufs-)Betreuung im Übrigen keine originär anwaltliche Tätigkeit ist, die trotz der Erfüllung aller Tatbestandselemente des Gewerbebegriffs ausnahmsweise nicht als gewerblich, sondern als freiberuflich zu qualifizieren wäre. (Im Ergebnis auch BFH, Urteile vom 15.6.2010 – VIII R 14/09 und VIII R 10/09 –, juris; OVG NRW, Beschluss vom 30.10.2008 – 5 A 2437/06 –, NJW-RR 2009, 353; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 16.12.1992 – 1 B 162.92 –, NJW 1993, 1346). Ob dies dann anders zu beurteilen wäre, wenn die Klägerin ihre Betreuer Tätigkeit lediglich als „Annex“ – im Sinne einer Unwesentlichkeit – ihrer Rechtsanwalts Tätigkeit ausübte, kann offen bleiben, da die Klägerin nicht nur nach § 1 Nr. 2 VBVG, sondern auch nach § 1 Nr. 1 VBVG Berufsbetreuerin ist.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist dieser Tätigkeitsbereich schließlich auch isoliert von der sonstigen anwaltlichen Tätigkeit erfassbar; der gesetzlichen Konzeption ist das sogar immanent. Denn die Betreuer Tätigkeit unterliegt – wie nicht zuletzt die Klägerin betont – der Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht, dem gegenüber die Klägerin rechenschaftspflichtig ist. Dem kann sie jedoch nur durch eine klare Trennung ihrer Tätigkeiten genügen. Hinsichtlich ihrer anwaltlichen Tätigkeit ist das Vormundschaftsgericht zur Überwachung weder berechtigt noch verpflichtet.

3. Es ist auch nicht nach Sinn und Zweck des § 14 GewO geboten, die anwaltliche Berufsbetreuer Tätigkeit von einer Anwendung der Gewerbeordnung auszunehmen. Die Anzeige dient, wie aus § 14 Abs. 1 S. 3 GewO folgt, dem Zweck, dem zuständigen Behörde die (umfassende) Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen zu

ermöglichen. Die Anzeige erlaubt es den zuständigen Behörden insbesondere, bei Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden oder bei Nichterfüllung der Anforderungen an die Berufsausübung einzuschreiten. Damit zielt die gewerberechtliche Anzeigepflicht auf Zwecke, die weder durch die Unterstellung der anwaltlichen Berufsbetreuer unter die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts noch durch die Überwachung seitens der Rechtsanwaltskammern ebenso gut und umfassend erreicht werden können.

Die vormundschaftliche Kontrolle bezieht sich vornehmlich auf die ordnungsgemäße Führung der einzelnen konkreten Betreuung im Interesse des Betreuten (§ 1908i Abs. 1, §§ 1837 ff. BGB) sowie die persönliche Eignung des Betreuers zur Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten (§ 1908b BGB), erstreckt sich indessen nicht auf die übrigen Voraussetzungen der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit, etwa die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Erfüllung steuerlicher Anforderungen. Darüber hinaus existiert in diesem Bereich auch kein Register, das die Funktion des Gewerbezentralregisters gemäß §§ 149 ff. GewO erfüllen könnte. (BVerwG, Beschluss vom 11.3.2008 – 6 B 2.08 –, GewArch 2008, 301).

Entgegen der Auffassung der Klägerin wird die Erforderlichkeit der gewerberechtlichen Aufsicht bei Rechtsanwältinnen auch nicht durch die bestehende Überwachung durch die Rechtsanwaltskammer in Frage gestellt. Diese Aufsicht ist jedenfalls anders strukturiert als diejenige durch die Gewerbeaufsicht, wobei dahinstehen kann, ob sie in Teilen tatsächlich strenger ist. So wird etwa die Erfüllung steuerlicher Erklärungspflichten als solche von der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern nicht erfasst. Im Hinblick auf den Widerruf der Anwaltszulassung sind nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO auch nur bestimmte Straftaten von Bedeutung, nämlich solche, die zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geführt haben (§ 45 StGB). Demgegenüber kommt es für die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit abstrakt weder auf die Schwere der Straftat an, noch muss überhaupt eine (rechtskräftige) Verurteilung vorliegen (Vgl. nur Marcks, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Loseblattkommentar (Stand Mai 2011), § 35 Rn. 37, 42, m. w. N.).

Zumindest insoweit ist ein Einschreiten der Gewerbeaufsicht oftmals erheblich früher möglich als eine berufsständische Maßnahme. Die Aufsicht der Rechtsanwaltskammern ist hinsichtlich der Maßstäbe also nicht identisch mit derjenigen der Gewerbeaufsicht und umfasst diese damit – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht vollständig. Zudem rechtfertigt die Eigenart der Betreuung gerade in dieser Hinsicht auch eine strengere, ggf. auch nur zusätzliche Kontrolle, weil der Betreute regelmäßig – anders als der normalerweise uneingeschränkt geschäftsfähige Mandant eines Rechtsanwalts – eine Prüfung selbst nicht ausüben kann und der anwaltliche Betreuer, anders als dies für den Beruf des Rechtsanwalts im Übrigen typisch ist, oft ungehinderten Zugriff auf das Vermögen des Betroffenen hat. Gerade die Klägerin betont, sie werde u.a. dann bestellt, wenn eine umfassende Vermögensbetreuung erforderlich sei.

Schließlich existiert auch im Bereich der Rechtsanwaltskammern kein Register, so dass sich die Frage seiner Vergleichbarkeit mit dem Gewerbezentralregister nicht einmal stellte.

4. Vor diesem Hintergrund ist ein Grundrechtsverstoß durch die Aufforderung, das Gewerbe anzumelden, ebenfalls nicht ersichtlich. Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO stellt nur einen minimalen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Klägerin dar. Sie ist für sich genommen weder mit Kosten noch mit einem größeren Aufwand verbunden. Die nachfolgende Überwachung durch die Gewerbeaufsicht wird durch die Anzeige lediglich erleichtert, aber nicht rechtlich begründet. Die Anzeige ist für das Vorliegen eines Gewerbes gerade nicht konstitutiv. Hiervon unberührt bleibt deshalb auch das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“. Die Qualifizierung als Gewerbe führt schließlich auch nicht dazu, dass die Klägerin gegen anwaltliches Berufsrecht verstieße. Denn diese Tätigkeit ist trotz ihrer Gewerblichkeit mit dem Anwaltsberuf vereinbar (vgl. auch §§ 7 Nr. 8, 14 Nr. 8 BRAO). Das zeigt nicht zuletzt die von der Klägerin vorgelegte Stellungnahme der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(Vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, Beschluss vom 16.12.1992 – 1 B 162. 92 –, NJW 1993, 1346; BFH, Urteil vom 12.12.2001 – XI R 56/00 –, juris; Hess. VGH, Urteil vom 29.2.2000 – 11 UE 3337/99 –, GewArch 2001, 169.)

Die weiteren von der Klägerin angeführten Folgen sind der Anzeige des Gewerbes jedenfalls nicht unmittelbar zuzurechnen. Das gilt insbesondere für die Pflichtmitgliedschaft in der IHK und die daraus folgende Beitragspflicht oder die Pflicht zur Zahlung von Gewerbesteuern. Insoweit müsste die Klägerin sich jeweils gegen diese Maßnahmen selbst wenden. Der Senat weist allerdings darauf hin, dass nach den Urteilen des BFH vom 15.6.2010 – VIII R 10/09 und VIII R 14/09 –, juris, die Tätigkeit als Berufsbetreuer jedenfalls für den Rechtsanwalt nicht gewerbsteuerpflichtig ist. Aus diesem Grund dürfte auch keine Pflichtmitgliedschaft der Klägerin in der IHK bestehen. Diese dürfte an die Gewerbsteuerpflicht und nicht an die Ausübung eines Gewerbes anknüpfen (vgl. dazu Herbstsitzung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“, GewArch 2011, 68 f.).



---

## NRW-Kaleidoskop

---

Etwa die Hälfte der 8,3 Millionen Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen pendelte im Jahr 2010 jeden Tag über die Grenzen ihrer Wohnsitzkommune hinweg zur Arbeit. Täglich pendeln allein über eine halbe Millionen Erwerbstätige nach **Köln** (290 000) und **Düsseldorf** (281 000). Die Landeshauptstadt Düsseldorf deckt stärker als jede andere kreisfreie Stadt des Landes ihren Bedarf an Arbeitskräften aus dem Umland: 58,6 Prozent aller in Düsseldorf beschäftigten Erwerbstätigen sind Einpendler. Die Stadt **Bonn** weist mit 54,8 Prozent die zweithöchste Einpendlerquote der kreisfreien Städte auf. Die Angaben beruhen auf der revidierten „Pendlerrechnung NRW 2010“ die unter ([www.landesdatenbank.nrw.de](http://www.landesdatenbank.nrw.de)) abgerufen werden kann. (Quelle: IT.NRW)

Wer in **Münster** ein herrenloses Fahrrad entdeckt und den Fund melden will, kann dies auf digitalem Weg tun. Ein Formular auf der Internetseite der Stadt ([www.muenster.de](http://www.muenster.de)) macht's möglich. Der neue Online-Service steht Nutzern zu Verfügung, die über den neuen Personalausweis mit eingeschalteter eID Funktion verfügen. Mit ihm weist der Finder über ein am PC angeschlossenes Kartenlesegerät seine Identität nach. Ergänzt um Angaben zum gefundenen Fahrrad landet die Anzeige im E-Mail-Posteingang des Fundbüros. Hier wird die Anzeige mit vorhandenen Verlustanzeigen abgeglichen. Liegt keine solche vor, werden die Daten automatisch ins städtische Online-Fundbüro übertragen, wo Eigentümer nach dem vermissten Fahrrad fahnden können. Wird der Verlust nicht innerhalb von sechs Monaten beim Fundbüro gemeldet, darf der Finder das Rad gegen eine geringe Verwaltungsgebühr behalten.

Für den diesjährigen Europäischen Karlspreis für die Jugend liegen nach Ablauf der Anmeldefrist insgesamt 292 Bewerbungen aus 26 EU-Mitgliedstaaten vor. Der vom Europäischen Parlament und der Stiftung Internationaler Karlspreis zu **Aachen** zum fünften Mal vergebene Preis richtet sich an junge Menschen zwischen 16 und 30 Jahren, die sich für Verständigung und Miteinander im gemeinsamen Europa engagieren. Die drei Erstplatzierten

werden mit insgesamt 10 000 Euro prämiert. Die Bekanntgabe des neuen Jugendkarlspreisträgers sowie des Zweit- und Drittplatzierten erfolgt bei der Preisverleihung am 15. Mai in Aachen.

Anfang März 2011 besuchten in Nordrhein-Westfalen 491 000 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Laut Statistischem Landesamt NRW hat davon etwa jedes dritte Kind (170 500) ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. In fast jeder Familie jedes vierten betreuten Kindes (108 300) wird zu Hause überwiegend nicht Deutsch gesprochen. Regional betrachtet, ergeben sich zum Teil deutliche Unterschiede: Jedes zweite **Gelsenkirchener** (51,5 Prozent) oder **Duisburger** (50,4 Prozent) Kita-Kind entstammt einer Familie mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft. **Hagen** (49,1 Prozent) und **Remscheid** (47,6 Prozent) folgen auf den weiteren Plätzen. Weitere Informationen zur Kindertagesbetreuung in NRW liefert die Veröffentlichung „Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen am 1. März 2011“, die in Kürze unter (<https://webshop.it.nrw.de>) erscheinen wird. (Quelle: IT.NRW)

### Übrigens ...

... In Nordrhein-Westfalen leben heute über zwei Millionen junge Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren. Somit machen Jugendliche und junge Erwachsene knapp zwölf Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes aus. In den vergangenen 25 Jahren ist der Anteil dieser Altersgruppe insgesamt um etwa fünf Prozentpunkte zurückgegangen: Während im Jahr 1985 noch jeder sechste Mensch im Land der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen angehörte, war es im Jahr 2010 nur noch jeder neunte. Auch das Verhältnis der jungen zu den älteren Menschen hat sich verschoben: Kamen im Jahr 1985 auf jeweils zehn Einwohner ab 65 Jahren noch elf junge Leute, so standen im Jahr 2010 zehn Senioren nur noch sechs Jugendliche und junge Erwachsene gegenüber. In den kommenden Jahren wird der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Gesamtbevölkerung weiter zurückgehen. (Quelle: IT.NRW)

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 40 Städte – 23 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der Nordrhein-Westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedsstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.